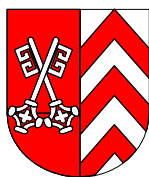


AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 30. Dezember 2014

Jahrgang 2014, Nr. 36

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		400	12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen	378
383 Satzung des Kreises Minden-Lübbecke über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 15.12.2014	357	401	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Petershagen (Hebesatzsatzung)	379
384 Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen vom 15.12.2014	363	402	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica	379
385 Auslegung des Beteiligungsberichtes 2011	365	403	Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica	380
386 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015	365	404	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Grüner Wenzel“ der Stadt Porta Westfalica	408
387 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	365	405	Satzung des Zweckverbandes Touristikzentrum Westliches Weserbergland der Stadt Porta Westfalica	410
388 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	365			
389 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	365			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
390 Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	366	406	Ergänzende Bestimmungen vom 18.12.2014; Anlage 1 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR	
391 Neufassung vom 18.12.2014 zur Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bad Oeynhausen	366	407	2. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR	418
392 Neufassung vom 18.12.2014 zur Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen	368	408	1. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR	419
393 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Oeynhausen	370	409	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck	420
394 Hinweis zu Widerspruchsrecht und Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister der Gemeinde Hüllhorst	371	410	Vertretungsberechtigte der Stadt Porta Westfalica in den Angelegenheiten des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica und Umfang ihrer Vertretungsbefugnis	420
395 Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Lübbecke	371	411	Sitzung am 29.01.2015 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land	420
396 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke	372	412	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	421
397 Satzung mit Gebührenordnung der Städt. Musikschule Petershagen	374	413	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	421
398 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Petershagen	377			
399 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Petershagen	377			

Bekanntmachung
Satzung
des Kreises Minden-Lübbecke
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
vom 15.12.2014

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
 - § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
 - § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §- 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 15.12.2014 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.
Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten im Sinne der Tierschutz-Schlachtverordnung wöchentlich geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Schlachthöfe nach § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die am 01.09.2008 bereits bestanden haben.

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

Nimmt ein Schlachtbetrieb/eine Schlachtstätte seine / ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

§ 3
Gebühren in Kleinbetrieben

- (1) Die Untersuchungsgebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben

bei Schlachtungen je Tag					
Tierart	bis 5 €	6 - 35 €	36 - 64 €	65 - 119 €	120 und mehr €
für Rinder und Kälber	27,67	23,51	19,00	15,62	12,23
für Schafe und Ziegen	12,04	7,73	6,19	5,03	3,87
Farm- und Großwild	14,28	10,12	8,09	6,58	5,06

bei Schlachtungen je Tag							
Tierart	bis 5 €	6 - 15 €	16 - 35 €	36 - 50 €	51 - 64 €	65 - 119 €	120 und mehr €
für Schweine und Wildschweine	22,35	14,77	12,11	10,25	9,37	7,98	6,59
für Pferde u. andere Einhufer	47,74	40,16	37,50	31,31	30,43	25,78	21,14

- (2) Für Schweine, die aus amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 216/2014 stammen und für die keine Untersuchungen auf Trichinen durchzuführen sind, beträgt die Untersuchungsgebühr je Tier

bei Schlachtungen je Tag							
Tierart	bis 5	6 - 15	16 - 35	36 - 50	51 - 64	65 - 119	120 und mehr
	€	€	€	€	€	€	€
für Schweine	13,62	9,45	9,45	7,60	7,60	6,21	4,82

- (3) Werden zeitgleich mit Schweinen, die aus amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 216/2014 stammen und für die keine Untersuchungen auf Trichinen durchzuführen sind, auf Trichinen untersuchungspflichtige Schweine geschlachtet, wird für diese Anzahl von Schweinen je Schwein für die jeweilige Entnahme der Trichinenprobe und die Durchführung der Trichinenuntersuchung der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der für die Anzahl dieser Schweine in Abs. 1 genannten Gebührenbetrag und dem im Absatz 2 genannten Betrag zusätzlich zum im Absatz 1 auf den für die Tagescharge genannten Gebührenbetrag erhoben.

§ 4

Gebühren in Großbetrieben

- (1) In Großbetrieben wird die Untersuchungsgebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Rind, Schwein/Wildschwein, Schaf, Ziege und Einhufer erhoben, die sich aus der Anlage 1 - Gebühr in Großbetrieben, Blatt 1 bis 2 - zu dieser Gebührensatzung ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent / eine amtliche Fachassistentin eine Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt / eine amtliche Tierärztin zwei Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen separat abzurechnen.

- (2) Sollte bei Anwendung der Gebührentabellen die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, werden abweichend von den Gebührentabellen die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Schweine mindestens 25 kg	1,00 €
Schweine weniger als 25 kg	0,50 €
ausgewachsene Rinder	5,00 €
Jungrinder	2,00 €
Schafe, Ziegen weniger als 12 kg	0,15 €
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer mindestens 12 kg	0,25 €
Einhufer	3,00 €

§ 5

Geflügelgebühren

- (1) Für Amtshandlungen in Erzeugerbetrieben, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchzuführen ist, wird je Untersuchungsangabe eine Gebühr entsprechend der Tarifstelle 23.8.11 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für die Untersuchung des Schlachtgeflügels und die Überprüfung der zu führenden Nachweise wird mindestens ein Zeitaufwand von einer halben Stunde zugrunde gelegt.

- (2) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügel und Kaninchen wird je Stück die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 2 - Gebühr in Geflügel- und Kaninchenschlachtbetrieben - zu dieser Gebührensatzung ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabelle ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Tierarzt / eine amtliche Tierärztin eine Kosteneinheit dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

§ 6

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

- (1) Die Untersuchungsgebühr für die Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 05.12.2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EG Nr. L 338 vom 22.12.2005, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen, beträgt
- bei bis zu 5 Tieren 25,88 € je Tier.
 - bei mehr als 5 Tieren 14,80 € je Tier.

Wird das Probenmaterial für die Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 05.12.2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EG Nr. L 338 vom 22.12.2005, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung von dafür berechtigten Personen selbst entnommen und dieses beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13, 32423 Minden, abgegeben, beträgt die Untersuchungsgebühr für das erste Tier 15,00 € und ab dem zweiten Tier jeweils 10,00 €.

§ 7
Gebühren für BSE/TSE-Untersuchungen

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung werden für die Entnahme und Untersuchungen von Proben auf Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) bzw. transmissibler spongiformer Enzephalopathie (TSE) nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG L 147 vom 31.05.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus den Kosten für die Entnahme und für den Transport der Probe und den Kosten für die Laboruntersuchungen zusammen.
- (2) a) Für die Entnahme und den Transport der Probe wird je Tier
- in Kleinbetrieben eine Gebühr von 21,51 € erhoben.
 - in Großbetrieben eine Gebühr von 2,02 € erhoben.
- b) Für die Untersuchung der Probe werden die tatsächlichen Laborkosten auf Grundlage der Tarifstelle 23.9.4.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Kosten betragen zurzeit 17,49 € je Tier.
- Von der EU ist eine finanzielle Beteiligung an Kosten der öffentlichen Hand bei der Durchführung von EG-rechtlich vorgeschriebenen BSE-Untersuchungen in Aussicht gestellt. Die auf Grundlage der vorgenannten Tarifstelle erhobene Gebühr wird um den entsprechenden Betrag gemindert. Sollte die finanzielle Beteiligung der EU nicht oder nur in geringerem Umfang erfolgen, erhöht sich diese Gebühr um den Betrag, der nicht von der EU erstattet wird. Dieser Betrag wird dann nacherhoben.

§ 8
Farmwild

Für Amtshandlungen in Herkunftsbetrieben, in denen nur die Schlachtieruntersuchung nach § 7 b der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung durchgeführt wird, wird je Untersuchungsgang eine Gebühr entsprechend der Tarifstelle 23.8.11 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für die Untersuchung des Farmwilds und die Überprüfung der zu führenden Nachweise wird mindestens ein Zeitaufwand von einer halben Stunde zugrunde gelegt.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 10
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Minden-Lübbecke über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 22.06.2009 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung des Kreises Münden-Lübbecke vom 15.12.2014
Gebühr in Großbetrieben

Blatt 1

Schlachttier je Stunde	-1	2-3	4-5	6-7	8-9	10-15	16-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	50-55	56-60	61-65
Kosten/Stk																
Insgesamt																
Kosten/Stk	45,89	18,36	10,20	7,06	5,40	3,67	2,55	2,00	1,64	1,39	1,21	1,07	0,96	0,87	0,79	0,73
Gebühren je Schlachttier	91,78	36,71	20,40	14,12	10,80	7,34	5,10	3,99	3,28	2,78	2,42	2,13	1,91	1,75	1,58	1,46
	137,67	55,07	30,59	21,18	16,20	11,01	7,65	5,99	4,92	4,17	3,62	3,20	2,87	2,62	2,37	2,19
	183,56	73,42	40,79	28,24	21,60	14,68	10,20	7,98	6,56	5,56	4,83	4,27	3,82	3,50	3,16	2,91
	229,45	91,78	50,99	35,30	26,99	18,36	12,75	9,98	8,19	6,95	6,04	5,34	4,78	4,37	3,96	3,64
	275,34	110,14	61,19	42,36	32,39	22,03	15,30	11,97	9,83	8,34	7,25	6,40	5,74	5,24	4,75	4,37
	321,23	128,49	71,38	49,42	37,79	25,70	17,85	13,97	11,47	9,73	8,45	7,47	6,69	6,12	5,54	5,10
	367,12	146,85	81,58	56,48	43,19	29,37	20,40	15,96	13,11	11,12	9,66	8,54	7,66	6,99	6,33	5,83
	413,01	165,20	91,78	63,54	48,59	33,04	22,95	17,96	14,75	12,52	10,87	9,60	8,60	7,87	7,12	6,56
	458,90	183,56	101,98	70,80	53,99	36,71	25,49	19,95	16,39	13,91	12,08	10,67	9,56	8,74	7,91	7,28
	504,79	201,92	112,18	77,66	59,39	40,38	28,04	21,95	18,03	15,30	13,28	11,74	10,52	9,62	8,70	8,01
	550,68	220,27	122,37	84,72	64,79	44,05	30,59	23,94	19,67	16,69	14,49	12,81	11,47	10,49	9,49	8,74
	596,57	238,63	132,57	91,78	70,18	47,73	33,14	25,94	21,31	18,08	15,70	13,87	12,43	11,36	10,29	9,47
	642,46	256,98	142,77	98,84	75,68	51,40	35,69	27,93	22,95	19,47	16,91	14,94	13,38	12,24	11,08	10,20
	688,35	275,34	152,97	105,90	80,98	55,07	38,24	29,93	24,88	20,86	18,11	16,01	14,34	13,11	11,87	10,93
	734,24	293,70	163,16	112,96	86,38	58,74	40,79	31,92	26,22	22,25	19,32	17,08	15,30	13,99	12,66	11,65
	780,13	312,05	173,36	120,02	91,78	62,41	43,34	33,92	27,86	23,64	20,53	18,14	16,25	14,86	13,45	12,38
	826,02	330,41	183,56	127,08	97,18	66,08	45,89	35,91	29,50	25,03	21,74	19,21	17,21	15,73	14,24	13,11
	871,91	348,76	193,76	134,14	102,88	69,75	48,44	37,91	31,14	26,42	22,95	20,28	18,16	16,61	15,03	13,84
	917,80	367,12	203,96	141,20	107,98	73,42	50,99	39,90	32,78	27,81	24,15	21,34	19,12	17,48	15,82	14,57
	963,69	386,48	214,15	148,26	113,38	77,10	53,54	41,90	34,42	29,20	25,36	22,41	20,08	18,36	16,62	15,30
	1009,58	403,83	224,35	155,32	118,77	80,77	56,09	43,89	36,06	30,59	26,57	23,48	21,03	19,23	17,41	16,03
	1055,47	422,19	234,55	162,38	124,17	84,44	58,64	45,89	37,70	31,98	27,78	24,55	21,99	20,10	18,20	16,75
	1101,36	440,54	244,75	169,44	129,57	88,11	61,19	47,89	39,33	33,37	28,98	25,61	22,95	20,98	18,99	17,48
	1147,25	458,90	254,94	176,50	134,97	91,78	63,74	49,88	40,97	34,77	30,19	26,68	23,90	21,85	19,78	18,21
	1193,14	477,26	265,14	183,56	140,37	95,45	66,29	51,88	42,61	36,16	31,40	27,75	24,86	22,73	20,57	18,94
	1239,03	495,61	275,34	190,62	145,77	99,12	68,84	53,87	44,25	37,55	32,61	28,81	25,61	23,60	21,36	19,67
	1284,92	513,97	285,54	197,68	151,17	102,79	71,38	55,87	45,89	38,94	33,81	29,88	26,77	24,47	22,15	20,40
	1330,81	532,32	295,74	204,74	156,57	106,46	73,93	57,86	47,53	40,33	35,02	30,95	27,73	25,35	22,95	21,12
	1376,70	550,68	305,93	211,80	161,96	110,14	76,48	59,86	49,17	41,72	36,23	32,02	28,68	26,22	23,74	21,85

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke vom 15.12.2014

Gebühr in Großbetrieben

Blatt 2

Schlechthier je Stunde	66-70	71-75	76-80	81-85	86-90	91-95	96-100	101-110	111-120	121-130	131-140	141-150	151-160	161-170	171-180	181-190
Kosten/Stk																
Insgesamt																
Kosten/Stk	0,67	0,63	0,59	0,56	0,52	0,49	0,47	0,43	0,40	0,37	0,34	0,32	0,30	0,28	0,26	0,25
45,89	1,36	1,26	1,18	1,12	1,04	0,99	0,94	0,87	0,79	0,73	0,68	0,63	0,59	0,55	0,52	0,49
91,78	2,02	1,89	1,77	1,68	1,56	1,48	1,40	1,30	1,19	1,10	1,02	0,95	0,89	0,83	0,78	0,74
137,87	2,70	2,51	2,35	2,24	2,09	1,97	1,87	1,74	1,59	1,46	1,35	1,26	1,18	1,11	1,05	0,99
183,56	3,37	3,14	2,94	2,80	2,61	2,47	2,34	2,17	1,99	1,83	1,69	1,58	1,48	1,39	1,31	1,24
229,45	4,05	3,77	3,53	3,36	3,13	2,96	2,81	2,61	2,38	2,19	2,03	1,89	1,77	1,66	1,57	1,48
275,34	4,72	4,40	4,12	3,92	3,66	3,45	3,28	3,04	2,78	2,56	2,37	2,21	2,07	1,94	1,83	1,73
321,23	5,40	5,03	4,71	4,48	4,17	3,95	3,75	3,48	3,18	2,93	2,71	2,52	2,36	2,22	2,09	1,98
367,12	6,07	5,66	5,30	5,04	4,69	4,44	4,21	3,91	3,58	3,29	3,05	2,84	2,66	2,50	2,35	2,23
413,01	6,75	6,29	5,88	5,60	5,21	4,93	4,68	4,35	3,97	3,66	3,39	3,15	2,95	2,77	2,61	2,47
458,90	7,42	6,91	6,47	6,16	5,74	5,43	5,15	4,78	4,37	4,02	3,73	3,47	3,25	3,05	2,88	2,72
504,79	8,10	7,54	7,06	6,72	6,26	5,92	5,62	5,22	4,77	4,39	4,06	3,78	3,54	3,33	3,14	2,97
550,68	8,77	8,17	7,65	7,28	6,78	6,41	6,09	5,65	5,17	4,75	4,40	4,10	3,84	3,60	3,40	3,22
596,57	9,45	8,90	8,24	7,83	7,30	6,91	6,56	6,09	5,56	5,12	4,74	4,42	4,13	3,88	3,66	3,46
642,46	10,12	9,43	8,83	8,39	7,82	7,40	7,02	6,52	5,96	5,48	5,08	4,73	4,43	4,16	3,92	3,71
688,35	10,80	10,06	9,41	8,95	8,34	7,90	7,49	6,96	6,36	5,85	5,42	5,05	4,72	4,44	4,18	3,96
734,24	11,47	10,69	10,00	9,51	8,87	8,39	7,96	7,39	6,75	6,22	5,76	5,36	5,02	4,71	4,45	4,21
780,13	12,15	11,32	10,59	10,07	9,39	8,88	8,43	7,83	7,15	6,58	6,10	5,68	5,31	4,99	4,71	4,45
826,02	12,82	11,94	11,18	10,63	9,91	9,38	8,90	8,26	7,55	6,95	6,43	5,99	5,61	5,27	4,97	4,70
871,91	13,50	12,57	11,77	11,19	10,43	9,87	9,37	8,70	7,95	7,31	6,77	6,31	5,90	5,55	5,23	4,95
917,80	14,17	13,20	12,36	11,75	10,95	10,36	9,83	9,13	8,34	7,68	7,11	6,62	6,20	5,82	5,49	5,20
963,69	14,86	13,83	12,94	12,31	11,47	10,86	10,30	9,57	8,74	8,04	7,45	6,94	6,49	6,10	5,75	5,44
1009,58	15,52	14,46	13,53	12,87	11,99	11,35	10,77	10,00	9,14	8,41	7,79	7,25	6,79	6,38	6,01	5,69
1055,47	16,20	15,09	14,12	13,43	12,52	11,84	11,24	10,44	9,54	8,78	8,13	7,57	7,08	6,65	6,28	5,94
1101,36	16,87	15,72	14,71	13,99	13,04	12,34	11,71	10,87	9,93	9,14	8,47	7,88	7,38	6,93	6,54	6,18
1147,25	17,56	16,34	15,30	14,55	13,56	12,83	12,17	11,31	10,33	9,51	8,81	8,20	7,67	7,21	6,80	6,43
1193,14	18,22	16,97	15,89	15,11	14,08	13,32	12,64	11,74	10,73	9,87	9,14	8,52	7,97	7,49	7,06	6,68
1239,03	18,90	17,60	16,47	15,62	14,60	13,82	13,11	12,18	11,12	10,24	9,48	8,83	8,26	7,76	7,32	6,93
1284,91	19,57	18,23	17,06	16,23	15,12	14,31	13,58	12,61	11,52	10,60	9,82	9,15	8,56	8,04	7,58	7,17
1330,82	20,25	18,86	17,65	16,79	15,64	14,80	14,05	13,05	11,92	10,97	10,16	9,46	8,86	8,32	7,84	7,42
1376,70																

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Minden-Lübbecke über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 16.12.2014

gez.
Dr. Ralf Niermann
Landrat

384

Bekanntmachung

Verordnung

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen vom 15. Dezember 2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) sowie aufgrund der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 247/SGV. NW. 92) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Pflichtfahrgebiet

- (1) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jedes Unternehmen das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Minden-Lübbecke als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. In diesen Fällen ist die Vergütung frei vereinbar.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jedes Mitglied des Fahrpersonals, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm in der Betriebsitzgemeinde angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2

Berechnung des Beförderungsentgelts

- (1) Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Preis für etwaige Wartezeiten und Zuschläge zusammen.
Diese Entgelte sind Festpreise und dürfen nicht über- noch unterschritten werden.
- (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
 - a) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr 3,30 Euro
 - b) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr 3,80 Euro
- (3) Das Entgelt für die mit **einzelnen oder mehreren** Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt
 - a) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km 2,00 Euro
(die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 50,00 m)
 - b) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr je km 2,10 Euro
(die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 47,62 m)
- (4) Wartezeiten sind mit **33,00 Euro** für jede Stunde (die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach je **10,91** Sekunden) zu berechnen. Eine Wartezeitgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Stillstand des Taxis nach dessen Inanspruchnahme verursacht wurde durch
 - a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
 - b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
 - c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
 - d) eine Polizeikontrolle oder
 - e) andere Umstände, die das Fahrpersonal oder das Unternehmen zu vertreten haben.
- (5) Die erste Fortschaltung (0,10 Euro) ist im Grundpreis enthalten.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (mehr als vier vollwertig nutzbare Fahrgastplätze) ist ein Zuschlag von 5,00 Euro zu zahlen, wenn die Taxe mit mehr als vier Fahrgästen besetzt ist. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.

§ 3 Anfahrt zum Bestellort

- (1) Die Vergütung der Anfahrt zum Bestellort ist wie folgt zu berechnen:
 - a) Liegt der Bestellort innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens, ist die Anfahrt nicht zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
 - b) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens und geht die anschließende Besetzungsfahrt zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist die Anfahrt nicht zu berechnen.
 - c) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens und geht die anschließende Besetzungsfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist für die Anfahrt der jeweilige Grundpreis und tagsüber **1,00 Euro** (die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach **100,00 m**) sowie nachts und sonn- und feiertags **1,05 Euro** (die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt jeweils nach **95,24 m**) je Kilometer zu berechnen
- (2) Darf ein Taxenunternehmen aufgrund einer Ausnahmegenehmigung eine Taxe in einer anderen Gemeinde bereithalten, so gilt hierfür der Absatz 1 sinngemäß.

§ 4 Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis gemäß § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 zu errechnen.
- (2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast vor Beginn der Fahrt aufmerksam zu machen.
- (3) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch dem Fahrpersonal.

§ 5 Rücknahme des Fahrauftrages

- (1) Tritt ein Fahrgast aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist die Taxe bereits am Bestellort eingetroffen, so ist der anderthalbfache Grundpreis innerhalb der Betriebssitzgemeinde zu entrichten.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde, so ist das Wegstreckenentgelt nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) zu berechnen.
- (3) Die Berechnung nach § 5 Abs.1 erfolgt nicht über den Fahrpreisanzeiger.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmens bleiben unberührt.

§ 6 Vorauszahlung, Quittung

- (1) Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass der Fahrgast das Beförderungsentgelt am Ende der Fahrt nicht entrichten kann, kann das Fahrpersonal eine Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent des zu erwartenden Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Fahrpersonal eine Quittung über das Beförderungsentgelt zu erteilen, die neben den üblichen Angaben die Ordnungs-Nummer oder das amtliche Kennzeichen der Taxe, auf Wunsch auch eine stichwortartige Angabe des Fahrtweges, enthalten muss.

§ 7 Sonderevereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

- (1) Sonderevereinbarungen nach § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes bedürfen der Genehmigung des Landrates.
- (2) Sonderevereinbarungen über Krankenfahrten mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern sind dem Landrat vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 ein anderes Beförderungsentgelt fordert
- entgegen § 3 ein anderes Entgelt fordert oder bei der Anfahrt nicht die kürzeste Fahrstrecke benutzt
- entgegen § 5 ein anderes Entgelt fordert
- entgegen § 6 Abs. 1 eine Vorauszahlung ohne begründeten Anlass verlangt
- entgegen § 6 Abs. 2 eine Quittung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt aushändigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am **01. Februar 2015** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen vom **07. Oktober 2013** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 15. Dezember 2014

Dr. Ralf Niermann
Landrat

385

Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2011

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2011 des Kreises Minden-Lübbecke während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Kreises Minden-Lübbecke in 32423 Minden, Portastraße 13, Gebäude A, Bürger-Service, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Minden, den 18. Dezember 2014

Der Landrat
des Kreises Minden-Lübbecke
Dr. Ralf Niermann

386

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2015 wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag für die Einwohner oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einwendungen gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 05.01.2015 bis 23.01.2015 beim Kreis Minden-Lübbecke - Kämmererei -, Portastr. 13, 32423 Minden schriftlich erheben oder mündlich zu Protokoll geben. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Minden, den 18. Dezember 2014

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

387

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

388

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

389

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 1	Redaktionsschluss	08.01.2015	Ausgabe	15.01.2015
Nr. 2	Redaktionsschluss	22.01.2015	Ausgabe	29.01.2015
Nr. 3	Redaktionsschluss	29.01.2015	Ausgabe	05.02.2015
Nr. 4	Redaktionsschluss	19.02.2015	Ausgabe	26.02.2015

Bekanntmachung
über die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung den Feststellungsbeschluss zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungen für die Flächen zwischen den Straßen „Ziepelbrink“, „Weinstraße“ und „Fesselgrund“ im Stadtteil Volmerdingsen.

Ziel der 39. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet Hotel (SO)“. Durch die Darstellung des „Sondergebietes Hotel (SO)“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung eines bestehenden Gastronomie- und Hotelbetriebes geschaffen werden.

Mit Verfügung vom 05.12.2014, Az.: 35.21.10-601/Oe.80 hat die Bezirksregierung Detmold die 39. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag: (Stender)

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, - Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -, Zimmer 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 16.12.2014

Az.: 2.61.2 Pe

Stadt Bad Oeynhausen
 - Bereich Stadt- und Verkehrsplanung-
 gez.
 (Mueller-Zahlmann)
 Bürgermeister

Bekanntmachung

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW - (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Neufassung vom 18.12.2014 zur
Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2008

§ 1

Zweck

Der Beirat vertritt die Interessen behinderter Menschen im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen.

§ 2

Aufgaben

1. Der Beirat unterrichtet den Rat und seine Ausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bad Oeynhausen.
2. Im Rahmen dieser Aufgaben wird er vom Rat, den zuständigen Ausschüssen und der Verwaltung über alle Vorhaben, die die Interessen behinderter Menschen berühren können, informiert. Er hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und seine Ausschüsse einzubringen.
3. Der Beirat berät und koordiniert die Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer Organisationen.
4. Der Beirat wird bei der Planung und Erstellung städtischer Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben angehört, soweit Probleme behinderter Menschen berührt sein können.

§ 3 Mitglieder

1. Dem Beirat gehören mindestens sieben und maximal elf stimmberechtigte Mitglieder an, davon sollen fünf Mitglieder einen Behinderungsgrad von mindestens 50 % haben. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen.
2. Die im Rat der Stadt Bad Oeynhausen vertretenen Fraktionen können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Beirat entsenden. Persönliche Stellvertreter sind ebenso zu benennen.
3. Auch persönliche Begleiterinnen und Begleiter oder Betreuerinnen bzw. Betreuer von Menschen mit Behinderungen können dem Beirat angehören. Sie werden der jeweiligen Personengruppe mit dem entsprechenden Behinderungsgrad angerechnet.

§ 4 Benennungsverfahren

1. Zur Benennung der stimmberechtigten Mitglieder sind die Behindertenorganisationen oder Behindertenselbsthilfegruppen mit Sitz in Bad Oeynhausen vorschlagsberechtigt.
2. Darüber hinaus können sich auch Menschen mit Behinderungen, die keiner Organisationen oder Selbsthilfegruppen angehören, sich selbst als Kandidat vorschlagen. Für jeden Vorschlag müssen 5 Unterstützungsunterschriften vorliegen. Jeder Mensch mit Behinderung kann nur eine Vorschlagsliste mit seiner Unterschrift unterstützen.
3. Behindertenorganisationen und Behindertenselbsthilfegruppen, die sich in einzelne Ortsgruppen gliedern, gelten im Sinne eines Stadtverbandes als eine vorschlagsberechtigte Institution. Behindertenorganisationen und Behindertenselbsthilfegruppen, die außerhalb von Bad Oeynhausen ansässig sind, aber Einrichtungen oder Dienste in Bad Oeynhausen anbieten und bzw. oder denen Mitglieder mit Wohnsitz in Bad Oeynhausen angehören, können ebenfalls Vorschläge unterbreiten.
4. Für je zehn Mitglieder der o. a. Organisationen, Selbsthilfegruppen oder Zusammenschlüsse kann ein Vorschlag unterbreitet werden, maximal drei Vorschläge. Nur die in Bad Oeynhausen wohnenden Mitglieder können bei der Festsetzung der zahlenmäßigen Größe der Mitglieder berücksichtigt werden. Als Mitglieder gelten behinderte Menschen oder deren Angehörige oder deren persönliche Betreuerinnen oder Betreuer.
5. Als Mitglied kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und seinen Wohnsitz in Bad Oeynhausen hat.
6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Vorschläge für stellvertretende Mitglieder entsprechend anzuwenden.
7. Die Aufforderung zur Einreichung der Vorschläge ist öffentlich bekannt zu geben.
8. Die Vorschläge sind der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen schriftlich mitzuteilen. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und GdB der vorgeschlagenen Personen enthalten. Sofern nach den o. a. Vorgaben mehr als jeweils ein Vorschlag für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder unterbreitet werden können, sollen die Vorschläge mit einer Rangfolge versehen werden. Die Vorschläge sind von den Berechtigten der Behindertenorganisationen oder Behindertenselbsthilfegruppen zu unterzeichnen.

§ 5 Wahl der Mitglieder

1. Jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates - unter Hinzurechnung der Frist nach Abs. 3 - werden die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Beirats aus dem Kreis der Vorschläge nach § 4 vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen gewählt.
2. Der amtierende Beirat kann dazu eine Empfehlung über die künftige Zusammensetzung an den Rat aussprechen.
3. Der amtierende Beirat bleibt solange im Amt, bis durch den Rat neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt worden sind.

§ 6 Sitzungen

1. Zur konstituierenden Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen lädt der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach der Kommunalwahl stattzufinden. Der Bürgermeister leitet die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.
2. Ansonsten lädt der Vorsitzende unter Beachtung der entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse ein.
3. Sollte ein ordentliches oder ein beratendes Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen können, ist umgehend die Geschäftsstelle zu informieren.
4. Betreuerinnen und Betreuer sowie persönliche Begleiterinnen oder Begleiter von Mitgliedern des Beirates können auch an den nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Ausscheiden, Nachrücken

1. Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen endet durch Verzicht. Sofern ein Wegfall der in § 3 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegt, kann die Mitgliedschaft bis zum Ende der Wahlzeit fortgesetzt werden.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied aus, so wählt der Rat, auf Vorschlag des Beirates, einen Nachfolger.
3. Wer ein für den Beirat für Menschen mit Behinderungen schädigendes Verhalten zeigt, kann aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Der Beirat stellt dies durch entsprechenden Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit fest und empfiehlt dem Rat, das Mitglied abzurufen.

§ 8 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung; bei Abwesenheit der Stellvertreter in der festgelegten Vertretungsfolge.

Hierbei wird er von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 9 Mitwirkung in den Ausschüssen

Der Beirat wirkt in den Fachausschüssen für die Aufgabenbereiche Soziales sowie Planung und Verkehr und Schule und Sport mit. Dazu entsendet er jeweils ein Mitglied und ein stellv. Mitglied mit beratender Stimme in die entsprechenden Fachausschüsse.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderungen obliegt der Verwaltung der Stadt Bad Oeynhausen.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

**§ 12
Ehrenamt**

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus.

**§ 13
Verschwiegenheit**

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei der Übernahme des Ehrenamtes sind sie hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auch eine andere Weise festzuhalten.

**§ 14
Entschädigung**

Hinsichtlich der Entschädigung werden die Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) zugrunde gelegt und entsprechend angewendet.

**§ 15
Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden analog zu § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 18.12.2014
gez. Mueller-Zahlmann
_____(Unterschrift Bürgermeister)

gez. Vornheder
(Unterschrift Schriftführerin)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 18.12.2014

Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

392

Bekanntmachung
Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW - (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Neufassung vom 18.12.2014 zur Satzung des Seniorenbeirates
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 04.03.2014**

**§ 1
Zweck**

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Generationen im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen.

**§ 2
Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat unterrichtet den Rat und seine Ausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation älterer Menschen in der Stadt Bad Oeynhausen
2. Im Rahmen dieser Aufgaben wird er vom Rat, den zuständigen Ausschüssen und der Verwaltung über alle Vorhaben, welche die Interessen älterer Menschen berühren können, informiert. Er hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und seine Ausschüsse einzubringen.
3. Der Beirat berät und koordiniert die Anliegen und Anregungen älterer Menschen und ihrer Organisationen.
4. Der Beirat wirkt bei der Planung von städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen der Seniorenarbeit in der Stadt Bad Oeynhausen mit.

**§ 3
Mitglieder**

1. Dem Seniorenbeirat gehören mindestens sieben und maximal elf stimmberechtigte Mitglieder an.
Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen.
2. Die im Rat der Stadt Bad Oeynhausen vertretenen Fraktionen können je 1 Mitglied mit beratender Stimme in den Beirat entsenden.
Persönliche Stellvertreter sind ebenso zu benennen.

§4

Benennungsverfahren

1. Zur Benennung der stimmberechtigten Mitglieder sind die Organisationen, Vereine und Gruppen mit Sitz in Bad Oeynhausen vorschlagsberechtigt.
2. Senioren, die keiner Institution angehören, können sich selbst als Kandidat vorschlagen. Für jeden Vorschlag müssen 5 Unterstützungsunterschriften vorliegen. Jeder Bürger, mit einem Mindestalter von 55 Jahren und dem Hauptwohnsitz in Bad Oeynhausen, kann nur eine Vorschlagsliste mit seiner Unterschrift unterstützen.
3. Organisationen, Vereine und Gruppen, die sich in einzelne Ortsgruppen gliedern, gelten im Sinne eines Stadtverbandes als eine vorschlagsberechtigte Institution. Organisationen, Vereine und Gruppen die außerhalb von Bad Oeynhausen ansässig sind, aber Einrichtungen oder Dienste in Bad Oeynhausen anbieten und bzw. oder denen Mitglieder mit Wohnsitz in Bad Oeynhausen angehören, können ebenfalls Vorschläge unterbreiten
4. Für je zehn Mitglieder der o. a. Organisationen, Vereine oder Gruppen kann ein Vorschlag unterbreitet werden, maximal drei Vorschläge. Nur die in Bad Oeynhausen wohnenden Mitglieder, die ein Alter von 55 Jahren erreicht haben können bei der Festsetzung der zahlenmäßigen Größe der Mitglieder berücksichtigt werden.
5. Als Kandidat kann nur vorgeschlagen werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl 55 Jahre alt ist und seinen Hauptwohnsitz in Bad Oeynhausen hat.
6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Vorschläge für stellvertretende Mitglieder entsprechend anzuwenden.
7. Die Geschäftsstelle fordert die Organisationen, Gruppen und Vereine mindestens 2 Monate vor der Wahl auf Kandidaten zu benennen. Die Aufforderung zur Kandidatur für den Seniorenbeirat wird zeitgleich in der Presse veröffentlicht. Die Vorschläge sind der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen schriftlich mitzuteilen. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kandidaten enthalten.

§5

Wahl der Mitglieder

1. Jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates -unter Hinzurechnung der Frist nach Abs. 3- werden die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Beirates aus dem Kreis der Vorschläge nach §4 vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen gewählt.
2. Der amtierende Beirat kann dazu eine Empfehlung über die künftige Zusammensetzung an den Rat aussprechen. Hierbei soll nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Besetzung in Bezug auf Alter, Geschlecht und Ortsteilzugehörigkeit geachtet werden.
3. Der amtierende Beirat bleibt solange im Amt, bis durch den Rat neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt worden sind.

§6

Sitzungen

1. Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach der Kommunalwahl stattzufinden. Der Bürgermeister leitet die Wahl des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.
2. Ansonsten lädt der Vorsitzende unter Beachtung der entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse ein.
3. Sollte ein ordentliches oder ein beratendes Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen können, ist umgehend die Geschäftsstelle zu informieren.

§7

Ausscheiden, Nachrücken

1. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Tod oder den Wegfall des Hauptwohnsitzes in Bad Oeynhausen.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied aus, so wählt der Rat, auf Vorschlag des Beirates, einen Nachfolger.
3. Wer ein für den Seniorenbeirat schädigendes Verhalten zeigt, kann aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Der Beirat stellt dies durch entsprechenden Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit fest und empfiehlt dem Rat, das Mitglied abzurufen.

§8

Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung; bei Abwesenheit der Stellvertreter in der festgelegten Vertretungsfolge. Hierbei wird er von der Geschäftsstelle unterstützt.

§9

Mitwirkung in den Ausschüssen

Der Beirat wirkt in den Fachausschüssen für die Aufgabenbereiche Senioren, Soziales, Planung, Verkehr, Kultur sowie Sport mit. Dazu entsendet er jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme in die entsprechenden Fachausschüsse.

§10

Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt der Verwaltung der Stadt Bad Oeynhausen.

§11

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§12

Ehrenamt

Die Ausübung der Tätigkeit im Seniorenbeirat oder für ihn in Ausschüssen und Gremien ist ehrenamtlich.

§13

Verschwiegenheit

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei der Übernahme des Ehrenamtes sind sie hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auch auf eine andere Weise festzuhalten.

§14

Entschädigung

Hinsichtlich der Entschädigung werden die Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) zugrunde gelegt und entsprechend angewendet.

§15
Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden analog zu §12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 18.12.2014

gez. Mueller-Zahlmann
(Unterschrift Bürgermeister)

gez. Vornheder
(Unterschrift Schriftführerin)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 18.12.2014

Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

393

Bekanntmachung

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW – (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Festsetzung
der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für land-und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 220 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 423 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 416 v.H. |

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 18.12.2014

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

gez.
Vornheder
Schriftführerin

Bad Oeynhausen, den 18.12.2014

gez. Mueller-Zahlmann
(Unterschrift Bürgermeister)

gez. Vornheder
(Unterschrift Schriftführerin)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 18.12.2014

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

394

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst

Der Hinweis zu „Widerspruchsrecht und Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister“ der Gemeinde Hüllhorst vom 09.12.2014 wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2014 bis 31.01.2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer E.02, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 09.12.2014

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

395

Bekanntmachung
Nachtragssatzung der Stadt Lübbecke
für das Haushaltsjahr 2014 und
Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 18.09.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge geändert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge wie folgt neu festgesetzt:

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	46.273.502,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.807.761,-- EUR
 im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.804.032,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.211.308,-- EUR
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.951.200,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.342.608,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.500.000,-- EUR um 66.392,-- EUR vermindert und damit auf

7.433.608,-- € EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Umschuldung erforderlich ist, wird unverändert auf festgesetzt.

1.519.235,-- EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.400.000,-- EUR um 1.095.000,-- EUR vermindert und damit auf

305.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.673.124,-- EUR um 4.861.135,-- EUR erhöht und damit auf

6.534.259,-- EUR

festgesetzt

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 5.000.000,-- EUR wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** bleiben für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 403 v.H. |

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 19. September 2014

Der Bürgermeister
(Eckhard Witte)

Lübbecke, den 19. September 2014

(Schriftführer)

396

Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke vom 19.12.2014

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 2023) sowie der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 18.12.2014 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke beschlossen:

Artikel I

Die der Gebührensatzung angehängte Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird vollständig ausgetauscht. Das Tarifblatt erhält folgende Fassung:

Tarifblatt (Anlage zur Gebührensatzung)	
Grabgebühren	Tarif
<u>Erdbestattungen</u>	
Erwerb, Wieder- und Nacherwerb eines Wahlgrabes je Stelle und Jahr	7,00 €
Überlassung eines Reihengrabes, Erwachsene für 30 Jahre	510,00 €
wie vor, Kinder für 20 Jahre	221,00 €

Urnenbestattungen	
Erwerb, Wieder- und Nacherwerb eines Wahlgrabes je Stelle und Jahr	4,20 €
Überlassung eines Reihengrabes für 30 Jahre	306,00 €
Überlassung eines Reihengrabes für 30 Jahre anonym	204,00 €
Überlassung eines Reihengrabes , halbanonym incl. beschrifteter Gedenkplatte	760,00 €
Benutzung des Aschestreifelfeldes	400,00 €

Unterhaltungsgebühren	
Wahlgrab für Erdbeisetzung je Stelle und Jahr	10,00 €
Urnenwahlgrab je Stelle und Jahr	6,00 €
Fallgebühren	
allgemeine Bearbeitungsgebühr	20,00 €
Pauschale für Beisetzung, unabhängig von Bestattungs- oder Grabart	670,00 €
Genehmigung Grabmal/Einfassung	100,00 €
Kapelle und Leichenhalle	
Benutzung der Friedhofskapelle je Fall, Nutzungsdauer maximal 2 Stunden	120,00 €
Benutzung der Leichenhalle bis zu 5 Tagen	110,00 €
Zuschlag Leichenhalle ab 6. Tag	22,00 €
Bestattungsleistungen	
Grab ausheben, sichern, ausstatten und wieder verfüllen incl. Anlage eines Nothügels und Beseitigung des Aushubbodens	480,00 €
wie vor, Grab für Verstorbene bis 5 Jahre	170,00 €
fertigen und Schließen einer Urnenöffnung	120,00 €
Ausgrabung einer Leiche	960,00 €
Ausgrabung einer Urne	480,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften außer Kraft. Für die Anwendung des geänderten Tarifes ist das Sterbedatum maßgeblich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 19.12.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

Bekanntmachung
Satzung
mit Gebührenordnung der Städt. Musikschule Petershagen vom
18. Dezember 2014

Aufgrund der § 7, § 8 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) sowie der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform

1. Die Musikschule ist eine unselbstständige (nicht rechtsfähige) Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Träger ist die Stadt Petershagen.
2. Personen, die außerhalb des Gebietes der Stadt Petershagen wohnen, können als Musikschüler/in aufgenommen werden.

§ 2
Bildungsauftrag

Die Aufgabe der Musikschule ist, die musikalischen Fähig- und Fertigkeiten ihrer Schüler/Schülerinnen zu erschließen und zu fördern. Dazu dienen die Kurse der Musikalischen Früherziehung (MFE) und der Musikalischen Grundausbildung, (MGA), Instrumental- und Gesangsunterricht, Ensemble und Theoriefächer (z. B. Spielkreise, Orchester, Chor, Big Band, Musiktheorie, etc.) sowie Einrichtungen der Musikschule.

§ 3
Struktur der Musikschule

1. Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen in vier Stufen.
2. Der Unterricht kann durch spezielle, zeitlich begrenzte Projekte (z. B. Kammermusik, Jazz, Instrumentalworkshops, Studioteknik, Arbeitsgemeinschaften, Kooperationen usw.) ergänzt werden. Das Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Anmeldungen entscheidet über die Durchführung eines Projektes. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung besteht nicht.

§ 4
Leiter/in der Musikschule

1. Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
2. Aufgaben und Stellung des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 5
Unterrichtszeit und Aufsicht

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen der Stadt Petershagen gelten im gleichen Maße für die Musikschule.
2. Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich in der Musikalischen Früherziehung (MFE) sowie in der Musikalischen Grundausbildung (MGA) für Gruppen ab 6 Schülern/Schülerinnen 60 Minuten sowie für Gruppen von 3 bis 5 Schülern/Schülerinnen 45 Minuten.
3. Die Unterrichtszeiten für den Instrumental- und Gesangsunterricht ergeben sich aus § 7 Ziffer 2.
4. Den Schülern/Schülerinnen wird empfohlen, an einem weiteren Unterrichtsangebot (Ensemble oder Theorie) teilzunehmen, soweit dies seitens der Musikschule angeboten wird. Die Unterrichtszeiten dieser Angebote werden im Einzelfall festgelegt.
5. Die Musikschule gewährleistet die Aufsicht während des Unterrichts. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung seitens der Musikschule zur Beaufsichtigung Minderjähriger. Soweit erforderlich, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht auch innerhalb der Unterrichtsstätten der Musikschule bis zum Unterrichtsbeginn und ab dem Unterrichtsende sowie bei unvermeidbarem Unterrichtsausfall sicherzustellen.

§ 6
An-, Um- und Abmeldungen

1. Anmeldungen zur Musikalischen Früherziehung, zur Musikalischen Grundausbildung und zur Blockflöten-AG müssen durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zum Beginn des Schuljahres erfolgen. Für die übrigen Unterrichtsfächer können Anmeldungen jederzeit vorgenommen werden.
2. Abmeldungen können durch die Erziehungsberechtigten und den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin zum Trimesterende (30.04., 31.08. sowie 31.12.) mit der Frist von einem Monat erfolgen. Abmeldungen wegen langandauernder Krankheit (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung), bei Wegzug oder in besonders begründeten Ausnahmen sind unter Einhaltung der Monatsfrist zum Ende eines Monats möglich.
3. Alle An-, Ab- und Ummeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

§ 7
Gebühren

1. Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Städtischen Musikschule Petershagen sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten. Sie setzen sich zusammen aus folgenden Unterrichtsangeboten:
 - Elementarunterricht (Musikgarten, MFE, MGA)
 - Blockflöten-AG
 - Instrumental-/Gesangsunterricht
 - Ensembles (Chor, Orchester, Big Band, Percussionensemble usw.)
 - Theorieseminare (Harmonielehre, Rhythmik, Gehörbildung usw.)
 - Benutzung der Musikschuleinrichtungen
 - Projekte.

2. Es werden folgende Gebühren erhoben:

	im Jahr	im Monat
a) Elementarunterricht		
Musik. Früherziehung		
ab 6 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	264,00 €	22,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	264,00 €	22,00 €
Musik. Grundausbildung/Blockflöten-AG		
ab 6 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	276,00 €	23,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	276,00 €	23,00 €
Musikgarten 45 Minuten	264,00 €	22,00 €
b) Instrumental-/Gesangsunterricht		
1 Schüler/Schülerin 30 Minuten	636,00 €	53,00 €
1 Schüler/Schülerin 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
2 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	516,00 €	43,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	396,00 €	33,00 €
c) Ensemble- und Theorieunterricht		
Ensembles	144,00 €	12,00 €
Theorieseminare	180,00 €	15,00 €
Für Instrumental- und Gesangsschüler/schülerinnen der Städtischen Musikschule Petershagen ist der Ensemble- und Theorieunterricht kostenfrei.		
d) Projekte		
Die Projektgebühren werden je nach Umfang, Teilnehmerzahl und Dauer der jeweiligen Veranstaltung festgesetzt. Die Gebühren sollen in der Regel so erhoben werden, dass alle durch die Veranstaltung entstehenden Kosten durch die erwarteten Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Die Gebühr, die Fälligkeit und die Mindestteilnehmerzahl, ab der das Projekt stattfindet, wird im Einzelfall auf der Grundlage des Satzes 2 vom Musikschulleiter/von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger festgesetzt. Frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung sind den Interessenten die entstehenden Gebühren, die Fälligkeit sowie die Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen.		
3.	Die in der Ziffer 2, Buchstaben a) bis c) genannten monatlichen Beträge dienen lediglich der Veranschaulichung; bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren.	
4.	Die vorstehend aufgeführten Unterrichtsgebühren nach Ziffer 2 gelten für Musikschüler/Musikschülerinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Musikschülern/Musikschülerinnen über 18 Jahre wird ein Aufschlag von 25 % auf die in Absatz 2 festgesetzten Gebühren erhoben. Für Schüler/innen, Berufsschüler/innen und Studenten/innen kann auf Antrag bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen der Erwachsenenzuschlag erlassen werden. Der Erlass kann nur vom Monat der Antragstellung an ausgesprochen werden.	
5.	Für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien der Musikschule (leihweise Überlassung von Noten, Lehrbüchern, Tonträgern usw.) wird pro Schüler/Schülerin im Jahr eine Pauschale in Höhe von 6,00 € (mtl. 0,50 €) erhoben. § 12 bleibt unberührt.	
6.	Für die Überlassung eines Instrumentes ist eine Jahresgebühr in Höhe von 120,00 € (mtl. 10,00 €) zu zahlen. Ab dem 2. Überlassungsjahr erhöht sich diese Jahresgebühr um 60,00 € (mtl. 5,00 €). Für Streichinstrumente gilt Satz 2 nur bei Ausleihe eines ganzen Instrumentes.	

§ 8 Gebührenschildner/in

Zur Zahlung sind die Teilnehmer/Teilnehmerinnen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 9 Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind aufgrund einer erstellten Jahresrechnung vierteljährlich jeweils zum 1.3., 1.6., 1.9., 1.12. eines Jahres zu entrichten.
2. Abweichend hiervon wird die Fälligkeit bei den Gebühren für Projekte (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe d)) im Einzelfall vor der Durchführung eines solchen Angebotes festgesetzt. Hierfür wird eine gesonderte Gebührenrechnung erstellt.

§ 10 Ermäßigung, Erlass

1. **Familienermäßigung/Mehrfächerermäßigung**
Nehmen aus einer Familie mehrere Personen am Musikunterricht aus dem Bereich Elementarunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe a)) und/oder aus dem Bereich Instrumental-/Gesangsunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe b)) teil oder nimmt eine Person an zwei oder mehreren Unterrichtsangeboten aus dem Bereich Elementarunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe a)) und/oder aus dem Bereich Instrumental-/Gesangsunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe b)) teil, so wird für das zweite und jeweils weitere Unterrichtsangebot eine Ermäßigung von 15 % gewährt. Als erstes Unterrichtsangebot gilt immer das Unterrichtsangebot mit der höchsten Jahresgebühr. Zur Familie im Sinne dieser Satzung gehören die Eltern sowie deren minderjährige Kinder bzw. Erziehungsberechtigte mit deren fürsorgepflichtigen minderjährigen Kindern.
2. **Sozialermäßigung**
Auf Antrag und Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Wohngeldgesetz bzw. bei Vorlage eines Nachweises über den Erhalt von Kinderzuschlag wird eine Sozialermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Dies gilt auch für Personen, die Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder SGB XII einkommensmäßig gleichstehen. Liegen die Voraussetzungen sowohl der Familien-/Mehrfächerermäßigung als auch der Sozialermäßigung vor, so wird zunächst die Familien-/Mehrfächerermäßigung und danach die Sozialermäßigung errechnet.
3. Anträge auf Familien-/Mehrfächerermäßigung sowie Sozialermäßigung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung an gewährt werden. Die Ermäßigung wird ab diesem Zeitpunkt anteilig auf die Jahresgebühr angerechnet. Alle zur Ermittlung einer Ermäßigung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller beizubringen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der genannten Ermäßigungen können jederzeit von der Musikschule überprüft werden; sie sind zu Beginn eines jeden Jahres von der Musikschule zu überprüfen.
4. Bei der Sozialermäßigung ist jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.
5. Zu Unrecht erhaltene Ermäßigungen sind nach Aufforderung durch die Musikschule umgehend nach zu entrichten. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Die vorstehenden Ermäßigungen gelten nicht für die Überlassung von Instrumenten (§ 7 Ziffer 6), für die Unterrichtsmaterialienpauschale (§ 7 Ziffer 5) und für Projekte im Sinne des § 7 Ziffer 2 d).

§ 11 Erstattungen

Gebühren werden auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet, wenn der Unterricht im Laufe eines Schuljahres mehr als drei Mal ausgefallen ist, die Gründe hierfür von der Musikschule zu vertreten sind und kein Ersatz für den ausgefallenen Unterricht von der Musikschule geboten wurde. Liegen die Gründe des Ausfalles in der Person des Schülers/der Schülerin, entscheidet die Schulleitung auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Schulträger über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach Maßgabe des Einzelfalles.

§ 12 Leihinstrumente

1. Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten) müssen im Regelfall von dem Musikschüler/von der Musikschülerin beschafft werden.
2. Im begrenzten Umfang stehen Musikinstrumente zur Überlassung an Musikschüler/Musikschülerinnen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassungsdauer eines Instrumentes ist begrenzt. Die Instrumente sind spätestens nach einem Jahr zurückzugeben. Im Ausnahmefall kann die Überlassungsdauer verlängert werden.
3. Ein überlassenes Instrument nebst Transportschutz ist pfleglich zu behandeln. Während der Überlassungsdauer sind die Instrumente nebst Transportschutz grundsätzlich auf Kosten des Empfängers Instand zu setzen und zu reparieren. Etwaige Schäden an den überlassenen Gegenständen, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen, sind der Musikschule unverzüglich zu melden. Reparaturen können nur durch die Musikschule bzw. in Abstimmung mit der Musikschule in Auftrag gegeben werden. § 13 bleibt von dieser Regelung unberührt.
4. Nach Beendigung der Überlassungsdauer sind die Instrumente im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
5. Die überlassenen Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 13 Haftung

Die Schüler/Schülerinnen der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und termingerechte Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Unterrichtsordnung

1. Durch die enge Verflechtung zwischen dem Instrumental- und Ensembleunterricht ist eine kontinuierliche Mitarbeit der Musikschüler/Musikschülerinnen unerlässlich. Dieses betrifft in erster Linie das instrumentale Üben außerhalb der Unterrichtszeit sowie Präsenz beim Unterricht und den Ensembles. Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler/Schülerinnen müssen von dem Erziehungsberechtigten vor dem Unterrichtstermin entschuldigt werden.
2. Die Schüler/Schülerinnen der Musikschule müssen die für sie geltenden Bestimmungen dieser Satzung beachten. Sie dürfen durch ihr Verhalten die Ausbildungsziele nicht gefährden.
3. Verstöße gegen die Satzung haben folgende Konsequenz:
 - Gespräch mit der Schulleitung, bei Minderjährigen unter schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten,
 - Aussetzung des Unterrichts für einen bestimmten Zeitraum,
 - Kündigung des Unterrichtsvertrages durch die Schulleitung im Einverständnis mit dem Schulträger.

§ 15 Veranstaltungen

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 16 Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme am Unterricht stellt die Musikschule auf Anfrage eine Bescheinigung aus.

§ 17 Eltern- und Schülervertretung

Die Bildung einer Eltern- und Schülervertretung ist möglich.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung mit Gebührenordnung der Musikschule Petershagen tritt am **01.01.2015** in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen vom 14.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, die mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft tritt.
2. Für Musikschüler und Musikschülerinnen, die bereits eine Ermäßigung nach den Bestimmungen der Satzung mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen vom 14.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, erhalten und das Unterrichtsangebot in der bisherigen Form wahrnehmen, gilt der § 10 der Satzung mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen vom 14.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, bis zum 30.04.2015 weiter fort. Ab dem 01.05.2015 gilt für diese Schülerinnen und Schüler § 10 nach der dann gültigen Satzung mit Gebührenordnung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 18. Dezember 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

398

Bekanntmachung
2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Petershagen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,00 Euro |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 0,95 Euro |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,90 Euro |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Petershagen vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 19. Dezember 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

399

Bekanntmachung
7. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Petershagen vom 12.12.2003

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Petershagen vom 12.12.2003 hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung vom 12.12.2003 ist, wird wie folgt geändert:

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Petershagen**

Folgende Tarife erhalten entsprechende Änderungen:

Tarif.-Nr	Art der Leistung	Gebühr
1.3	Pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattungen	1.260,00 Euro
1.4	Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätte	1.135,00 Euro
1.5	Anonyme Urnen-Reihengrabstätte	842,00 Euro
1.6	Natur- oder Baumgrab, Urnenreihengrabstätte	1.278,00 Euro
2.5	Natur- oder Baumgrab, Urnenwahlgrabstätte	1.570,00 Euro
2.5.1	Ausgleichsgebühr bei notwendiger Verlängerung der Nutzungszeit einer Natur- oder Baumwahlgrabstätte je Jahr für eine Grabstätte	38,00 Euro
2.6	Partnergrabstätte Erdbestattung (für zwei Begräbnisse)	4.740,00 Euro
2.6.1	Ausgleichsgebühr bei notwendiger Verlängerung der Nutzungszeit einer Partnergrabstätte für Erdbestattungen je Jahr für zwei Grabstätten	73,00 Euro
2.7	Partnergrabstätte Urne (für zwei Begräbnisse)	3.390,00 Euro
2.7.1	Ausgleichsgebühr bei notwendiger Verlängerung der Nutzungszeit einer Partnergrabstätte für Urnenbestattungen je Jahr für zwei Grabstätten	66,00 Euro
3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	27,00 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Petershagen vom 12.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 19. Dezember 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

400

Bekanntmachung

**12. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Petershagen vom 04.07.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW S. 488), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 13.12.1999 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 01.10.2001 hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 Absatz 7 wird zusätzlich der Buchstabe e) eingefügt:

- e) zusätzlicher Windsack 2,50 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 04.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 19. Dezember 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

401

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Petershagen vom 19.12.2014 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. S. 732) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 18.12.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Petershagen ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 254 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 462 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 414 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Petershagen vom 14.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 19.12.2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

402

Bekanntmachung

7. Änderungssatzung vom 17.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 enthält folgende Fassung:

Abs. 2 a) Reinigen der Fahrbahnen der Reinigungsklassen S1 und S2 (Sommerreinigung),
Abs. 2 b) Schneeräumen und Bestreuen der Fahrbahnen der Reinigungsklassen W1, W2 und W3 (Winterreinigung).

§ 2 erhält folgende Fassung:

Abs. 4. a) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei Stadtstraßen der Reinigungsklassen W1 und W2 je Berechnungseinheit 0,67 €.

Abs. 4 b) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen je Berechnungseinheit 0,62 €.

Abs. 4 c): Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei Stadtstraßen der Reinigungsklasse W3 je Berechnungseinheit 0,32 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17. 12.2014

Der Bürgermeister
gez.
Bernd Hedtmann

403

Bekanntmachung

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell geltenden Fassung, der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) in der aktuell geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Porta Westfalica betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild erheblich beeinträchtigen (z. B. Papier, Anhäufung von Zigarettenresten, etc.) oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Die Reinigungspflicht der Stadt Porta Westfalica beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile (Zeichen 239 StVO, auch mit Zusatzzeichen 1022-10)
 - Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO) sowie
 - Zugänge zu haltenden Bussen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Parkflächen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten wie auch Radwege.
- (5) Soweit durch Schnee, Eis oder niedrige Temperaturen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert wird, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Winterwartung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern - mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt Porta Westfalica stehenden Grundstücke - der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung von der Straßenmitte bis zur Grenze des jeweiligen Anliegergrundstücks.
Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Bei Stichstraßen und Sackgassen mit Anliegern an der Kopfseite des Weges erstreckt sich deren Reinigungspflicht bis in eine Tiefe, die der Breite des Weges vor Kopf entspricht. Sofern sich daraus Überschneidungen von Reinigungspflichten ergeben, obliegt die Reinigung der Überschneidungsfläche jedem der reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer.
Dies gilt auch im Wendehammer.
- (3) Die Gehwegreinigung umfasst die in § 1 (3) dieser Satzung genannten Gehwege.
- (4) Die Reinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen üblichen Verunreinigungen. Unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes ist der Einsatz von Unkraut vernichtenden bzw. giftigen Mitteln verboten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich auf eigene Kosten unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.
- (5) Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Winterreinigung: Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m von Eis und Schnee freizuhalten. Gehwege mit einer Breite von unter 1 m sind in ihrer Gesamtbreite von Eis und Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.
- (2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und/oder für Schulbusse sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Fahrgastunterständen und Haltestelleneinrichtungen gewährleistet wird.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (5) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Schnee und Eis von Gehwegen dürfen auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges so gelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr sowie die Grundstücksein- und Ausfahrten hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- (6) Sollte durch Räumen der Straße die Begehrbarkeit des Gehweges eingeschränkt sein, gilt weiterhin § 2 Abs. 1.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (8) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW und der hierzu ergangenen Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Datenschutz

Die Stadt erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert nur die zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren gemäß § 3 StrReinG NRW in Verbindung mit §§ 4, 6 KAG NRW erforderlichen personenbezogenen Daten. Eine Übermittlung (Weitergabe) an Dritte ist zulässig, wenn die Stadt auf Grund einer Rechtsvorschrift dazu verpflichtet ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten Reinigungspflicht

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica in der vom Rat am 15.07.2013 beschlossenen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Rechtsmangel ergibt.

Porta Westfalica, den 17.12.2014

gez.
Hedtmann
Bürgermeister

Straßenname	Reinigungs- klasse Winter	Reinigungs- klasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Ahmserort	W2	S3	x	x		Hs.Nr. 2 - 9, ausgenommen Verbindung Zw. Autobahnbrücke und Abzweigung Amserort bei Hs.Nr. 6
Ahmserort	W4	S3		x		Verbindung Zw. Autobahnbrücke und Abzweigung Amserort bei Hs.Nr. 6
Ahmserorter Weg	W2	S3	x	x		Hs. Nr. 33-49 / 38-42 ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 39+41
Ahmserorter Weg	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 39+41
Ahmserorter Weg	W3	S3	x	x		Hs.Nr. 27-29 / 18-28
Ahornweg	W3	S3	x			
Ahornweg Fußweg	W4	S3	x			Fussweg zwischen Ahornweg und Brandenburger Straße
Ährenfeld	W2	S3		x		ausgenommen Stichweg zu Hs.Nr. 52+54
Ährenfeld	W4	S3	x			Stichweg zu Hs.Nr. 52+54
Akazienweg	W4	S3	x			
Albersburg	W4	S3	x	x		
Albert-Schweitzer-Straße	W1	S3	x			
Allensteiner Straße	W3	S3	x			
Allerbrink	W4	S3	x	x		
Alskerstraße	W3	S3	x	x		
Alte Brüche	W3	S3		x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 6 und Stichweg neben Hs.Nr. 3
Alte Brüche	W4	S3		x		Stichweg Hs.Nr. 6 und Stichweg neben Hs.Nr. 3
Alte Poststraße	W1	S1	x	x		ausgenommen von Edelweißstraße bis nördliche Stadtgrenze
Alte Poststraße	W4	S3		x		von Edelweißstraße bis nördliche Stadtgrenze
Alte Straße	W1	S1	x	x		zwischen Kleinenbremer Straße und Am Winkel
Alter Kirchweg	W2	S3	x	x		

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Alter Schulweg	W1	S3	x	x		
Am Anger	W3	S3	x	x		ausgenommen Stichweg neben Hs.Nr.15
Am Anger	W4	S3	x	x		Stichweg neben Hs.Nr. 15
Am Bach	W4	S3	x			
Am Bahnhof	W2	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 2
Am Bahnhof	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 2
Am Berge	W4	S3		x		
Am Bergsportplatz	W4	S3	x			
Am Böhnenbusch	W2	S3	x			von Lohfelder Straße bis Hs.Nr. 1
Am Böhnenbusch	W4	S3	x			ausgenommen von Lohfelder Straße bis Hs.Nr. 1
Am Böhnenbusch	W4	S3		x		von Hs.Nr. Richtung Süden
Am Böhnenbusch			x		x	private Stichwege
Am Brandskamp	W1	S3	x	x		
Am Brink	W2	S3	x			
Am Busch	W4	S3	x			
Am Denkmal	W2	S3	x			
Am Dornbach			x		x	Privatstraße
Am Eichengraben	W3	S3	x			
Am Fliegenbrink	W2	S3	x	x		
Am Haferberg	W4	S3	x			
Am Haineberg	W2	S3	x	x		
Am Hainebuch	W2	S3	x			
Am Hainebuch			x		x	Privatstraße Hs. Nr. 39+41, neben Hs.Nr. 10a
Am Hang			x		x	Privatstraße
Am Heesen	W2	S3	x	x		
Am Holtkamp	W4	S3		x		
Am Jungfernholz	W2	S3	x			ausgenommen Hs.Nr. 1-5
Am Jungfernholz	W4	S3	x			Hs. Nr. 1-5
Am Krüge	W4	S3	x			
Am Küffel	W4	S3	x			
Am Küffel			x		x	Stichweg zu Hs.Nr. 1+10+11
Am Lohne	W4	S3	x	x		
Am Nordhang	W4	S3	x			
Am Obstgarten	W4	S3	x		x	Privatstraße
Am Pfarrgarten			x		x	Privatstraße
Am Piewitt			x		x	Privatstraße
Am Plaß	W4	S3	x	x		
Am Poggendiek	W3	S3		x		
Am Rehm	W1	S1	x			zw. Kleinenbremer Straße und Kindergarten
Am Rehm	W1	S3	x			soweit nicht Sommerreinigung Klasse S1
Am Rott	W2	S3	x			

Straßenname	Reinigungs- klasse Winter	Reinigungs- klasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Am Rottbrink	W4	S3	x			ausgenommen Hs.Nr. 3-13 / 2-8
Am Rottbrink	W3	S3	x			Hs.Nr. 3-13 / 2-8
Am Rottbrink Fußweg	W4	S3	x			Fußweg zw. Tulpenweg und Weidenstraße
Am Schnakenborn	W4	S3	x			einschl. Fußweg Zum Jungfernholz
Am Schwimmbad	W4	S3	x			
Am Steinbrink	W2	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 1+7
Am Steinbrink	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 1+7
Am Steinbruch	W2	S3	x			
Am Strahn	W4	S3	x			
Am Twiesbach	W4	S3	x	x		
Am Walde	W4	S3	x	x		
Am Weinberg	W2	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 8 ab Wendehammer, und Stichweg neben Hs.Nr. Kiekenbrink 19
Am Weinberg	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 8 ab Wendehammer, und Stichweg neben Hs.Nr. Kiekenbrink 19
Am Wiehen	W1	S3	x			
Am Winkel	W2	S3	x			ausgenommen Hs.-Hr. 39-47 / 38-50
Am Winkel	W2	S3	x			Hs.Nr. 39-47 / 38-50
Am Zuschlag	W3	S3	x			
Ammerweg	W3	S3	x			
Amorkamp	W4	S3	x			
Amselbrink	W3	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 6-10
Amselbrink	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 6-10
Amselweg					x	
An den Forellenteichen					x	
An der Autobahn	W4	S3	x	x		
An der Bahn	W2	S3	x			ausgenommen von Mittelfeldstrasse bis Stadtgrenze (Hs.Nr. 13-33)
An der Bahn	W4	S3	x	x		Mittelfeldstrasse bis Stadtgrenze einschl. Stichwege (Hs.Nr. 13-33)
An der Eisenbahn	W4	S3	x	x		
An der Erzbahn					x	
An der Erzgrube	W4	S3	x	x		
An der Friedenseiche	W3	S3	x			
An der Höchte	W4	S3	x			
An der Landwehr	W4	S3	x			
An der Lerbeeke	W4	S3	x			ausgenommen von Am Pfarrgarten bis Bergstraße und von Bergstraße bis An der Lerbeeke 3
An der Lerbeeke	W3	S3	x			von Bergstraße bis An der Lerbeeke Hs.Nr. 3
An der Lerbeeke	W2	S3	x			von Am Pfarrgarten bis Bergstraße
An der Lieth	W2	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs. Nr. 10-20 / 3-13

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
An der Lieth	W4	S3	x			Stichweg Hs. Nr. 10-20 / 3-13
An der Pforte	W1	S3		x		von B482 bis Wendehammer
An der Post	W2	S3	x			
An der Regte	W3	S3	x			ausgenommen Stichweg neben Hs. Nr. 17 und Privatweg
An der Regte	W4	S3	x			Stichweg neben Hs. Nr. 17 und Privatweg
An der Schmiede			x		x	
An der Stebeeke	W2	S3	x			
An der Wehme			x		x	
An der Weide	W2	S3	x			
An der Windmühle			x		x	
Anemonenweg	W4	S3	x	x		
Anne-Frank-Straße	W4	S3	x			einschl. Fussweg zum Hainholzweg
Anzenweg	W4	S3	x			
Arkstraße	W4	S3		x		ausgenommen von Herrenwiesen bis Kläranlage
Arkstraße	W2	S3		x		Herrenwiesen bis Kläranlage
Arminstraße	W3	S3	x			
Arminusweg	W4	S3	x			einschließlich Fussweg zwischen Arminusweg und Arminstraße
Arndtweg	W4	S3		x		ausgenommen zwischen Vössener Straße und Oberloh
Arndtweg	W3	S3	x			zwischen Vössener Straße und Oberloh
Asternweg	W2	S3	x			
Atenweg	W2	S3	x	x		
Aue	W1	S3	x	x		
Auf dem Kampe	W4	S3	x			einschl. Privatweg
Auf dem Kampe			x		x	Privatweg
Auf dem Mühlenbrink	W4	S3	x			
Auf dem Steinacker			x		x	
Auf den Drohnen	W4	S3	x			einschließlich Fussweg zwischen Auf den Drohnen und Fliederstraße
Auf den Höfen	W4	S3	x	x		
Auf der Bergbreite			x		x	
Auf der heide				x		Grasweg ausserorts
Auf der Host	W4	S3	x			
Auf der Kuhlbreite	W4	S3	x			
Auf der Lake	W4	S3	x			
Auf der Riehe	W3	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 24-28 / 29-39 und Fussweg zur Portastraße
Auf der Riehe	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 24-28 / 29-39 und Fussweg zur Portastraße
Aulhauser Weg	W4	S3	x			
Azaleenweg	W3	S3	x			

Straßenname	Reinigungs- klasse Winter	Reinigungs- klasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Bachstraße	W3	S3	x			ausgenommen Stichweg neben Hs.Nr.10
Bachstraße	W4	S3	x			Stichweg neben Hs.Nr.10
Bäckerstraße	W3	S3	x			
Bahnhofstraße	W3	S3	x			
Bakenbrink	W4	S3	x	x		
Bakenweg	W1	S3	x			von Vlothoer Straße bis Ende Bebauung
Bakenweg	W3	S3		x		ausgenommen von Vlothoer Straße bis Ende Bebauung
Barbarastraße	W1	S3	x	x		zwischen Rintelner Straße und Untkenstraße
Barkhauser Weg	W3	S3	x			ausgenommen zwischen Kapellenweg und Feldstraße
Barkhauser Weg	W2	S3	x			zwischen Kapellenweg und Feldstraße
Barkser Straße	W1	S1	x			Von Kleinenbremer Straße bis östliches Ende Friedhof
Barkser Straße	W1	S3		x		von östliches Ende Friedhof bis Hs.Nr. 70
Barkser Straße	W1	S2	x			von Hs.Nr. 70-132 / 79-121
Barkser Straße	W1	S3		x		von Hs.Nr. 132- Stadtgrenze / 121- Stadtgrenze
Basenberg	W3	S3	x	x		ausgenommen zwischen Robert-Franke-Straße und Basenberg 34a
Basenberg	W4	S3	x	x		zwischen Robert-Franke-Straße und Basenberg 34a
Baumstraße	W3	S3	x			
Beerenweg			x		x	
Bergstraße	W2	S3	x			
Berliner Straße	W3	S3	x			
Bienenkamp	W4	S3	x	x		
Birkenweg	W4	S3	x			ausgenommen Eichendorfweg bis Ulmenweg
Birkenweg	W3	S3	x			Eichendorfweg bis Ulmenweg
Blumenhain	W3	S3	x			
Blumenstraße	W2	S3	x			
Bockmühle				x		
Bokshorn	W2	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 17-19
Bokshorn	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 17-19
Boksköppen	W2	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr.21 und Fusswege zwischen Boksköppen und Pflugweg
Boksköppen	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr.21 und Fusswege zwischen Boksköppen und Pflugweg
Böllingsbrink	W2	S3	x			
Borlefzener Kirchweg	W1			x		Kreisstraße
Bornholzweg	W1	S3	x			von Vlothoer Straße bis Buswendeschleife
Bornholzweg	W4	S3	x			von Buswendeschleife bis Danziger Straße
Bornholzweg				x		von Danziger Straße bis Forellenweg
Bornholzweg	W2	S3	x	x		von Forellenweg bis an der Autobahn

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Bornholzweg	W2	S3	x	x		von An der Autobahn bis Atenweg, ausgenommen Stichweg neben Hs.Nr. 226
Bornholzweg	W4	S3	x	x		Stichweg neben Hs.Nr. 226
Boskettstraße	W4	S3	x			
Brahmsweg	W3	S3	x			
Brandenbuger Straße	W3	S3	x			ausgenommen Fussweg zwischen Brandenbuger Straße und Liegnitzer Straße
Brandenbuger Straße	W4	S3	x			Fussweg zwischen Brandenbuger Straße und Liegnitzer Straße
Brandskampweg	W4	S3	x	x		
Brandströmstraße	W4	S3	x			
Brede					x	
Breedekamp	W3	S3	x			
Bremer Straße	W2	S3	x			
Breslauer Straße	W4	S3	x			
Brinkborn	W3	S3	x			ausgenommen Stichwege zu Hs.Nr. 22+24
Brinkborn	W4	S3	x			Stichwege zu Hs.Nr. 22+24
Brinkgarten	W3	S3	x	x		ausgenommen zwischen Oberloh und Unterloh
Brinkgarten	W4	S3		x		zwischen Oberloh und Unterloh
Brinkweg	W4	S3	x			
Brökerskamp	W4	S3	x			
Brombeerweg	W1	S3	x			
Bruchfeld	W3	S3	x			
Bruchhof	W2	S3	x	x		
Bruchmühlenweg	W2	S3	x			
Bruchstraße	W1	S3	x			
Bruchtal	W2	S3	x	x		ausgenommen Bruchtal 1 bis Holbreite 12
Bruchtal	W4	S3	x	x		Bruchtal 1 bis Holbreite 12
Brüderstraße	W4	S3	x			
Brunnenstraße	W2	S3	x	x		einschließlich Zufahrt Brunnenstraße 1 (Kläranlage)
Brünnerstraße	W4	S3	x			
Buchenkamp			x		x	
Buchenweg					x	
Buchfinkenweg	W4	S3	x			
Bückerburger Straße	W1	S1	x			von Hs.Nr. 1-23 / 2-24
Buhnegge	W2	S3	x	x		von Hs.-Nr. 1-7, ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 4
Burggraben	W4	S3	x			ausgenommen Hauptstraße bis Hs.Nr. 6
Burggraben	W2	S3	x			Hauptstraße bis Hs.Nr. 6
Burgstätte	W2	S3	x			
Burgweg	W4	S3	x			

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Burkamp	W4	S3	x	x		ausgenommen von Alte Poststraße bis Zufahrt Friedhofskapelle
Burkamp	W3	S3	x			Alte Poststraße bis Zufahrt Friedhofskapelle
Buschweg	W4	S3	x			
Bussardweg			x		x	
Butensweg	W4	S3		x		
Caripar-Straße				x	x	
Carl-Berg-Straße	W4	S3	x			
Carl-Holle-Straße	W2	S3	x			von Holzweg bis Parkplatz Kulturhalle
Carl-Holle-Straße	W4	S3	x			ausgenommen von Holzweg bis Parkplatz Kulturhalle
Charlottenstraße			x		x	
Costedter Straße	W1	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 6-10 / 11-13b
Costedter Straße	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 6-10 / 11-13b
Dahlienweg			x		x	
Dammweg	W1	S3	x	x		ausgenommen zwischen Im Kirchfeld und Kolkenweg
Dammweg	W2	S3	x	x		zwischen Im Kirchfeld und Kolkenweg
Danielseck			x		x	
Danielskamp	W4	S3	x			
Danziger Straße	W3	S3	x			
Deliusstraße	W4	S3	x	x		
Demminer Straße	W3	S3	x			Ausgenommen von Veltheimer Straße bis Kreuzberger Straße und Fussweg zw. Demminer Straße und Kreuzberger Straße
Demminer Straße	W2	S3	x			von Veltheimer Straße bis Kreuzberger Straße
Demminer Straße	W4	S3	x			Fussweg zw. Demminer Straße und Kreuzberger Straße
Denkmalsweg	W3	S3	x			
Dickertstraße	W2	S3	x	x		ausgenommen von Lohfelder Straße bis Dillenstraße und Verbindungsweg Hs. Nr. 73
Dickertstraße	W1	S3	x	x		von Lohfelder Straße bis Dillenstraße
Dickertstraße	W4	S3		x		Verbindungsweg Hs. Nr. 73
Die Emme	W1	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 18+20 und Verbindungsweg zwischen Weinsberg 10 und Die Emme 19+23
Die Emme	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 18+20 und Verbindungsweg zwischen Weinsberg 10 und Die Emme 19+23
Dillenstraße	W1	S3		x		
Dorfasse	W4	S3	x			
Driftenstraße	W2	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 20 und Hs.Nr. 74
Driftenstraße	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 20 und Hs.Nr. 74
Drosselweg	W3	S3	x			
Drostenbrink	W4	S3	x			
Drostenfeld			x		x	

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Dürerweg			x		x	
Düsterstraße	W3	S3	x			
Eckerngarten	W2	S3	x			Wülpkcr Straße bis Eckerngarten Hs.Nr. 20
Eckerngarten	W2	S3		x		Eckerngarten Hs.Nr. 20 bis Hs.Nr. 22
Edelweißstraße	W4	S3	x	x		ausgenommen Edelweißstraße von Portastraße bis Alte Poststraße
Edelweißstraße	W3	S3	x	x		Edelweißstraße von Portastraße bis Alte Poststraße
Edlersweg			x		x	
Eggeweg	W4	S3	x		x	
Eibenweg	W3	S3	x			
Eichendorffweg	W4	S3	x	x		
Eichenkamp	W3	S3	x			ausgenommen Stichwege zu Hs.Nr. 9+11 und Hs.Nr. 13+15 und Verbindungsweg zw. Hs.Nr. 8+10
Eichenkamp	W4	S3	x			Stichwege zu Hs.Nr. 9+11 und Hs.Nr. 13+15 und Verbindungsweg zw. Hs.Nr. 8+10
Eichenweg	W3	S3	x			ausgenommen zwischen Grasweg und Eichenkamp
Eichenweg	W4	S3	x			zwischen Grasweg und Eichenkamp
Eichhornweg	W1	S3	x	x		
Eisberger Kirchweg	W4	S3	x			
Eisberger Straße	W1	S1	x			von Veltheimer Straße bis Hs.Nr. 46/49
Eisberger Straße	W1	S1	x			von Hs.Nr. 369 bis Ravensberger Straße
Eisberger Straße	W1	S1	x			von Hs.Nr. 310 -324
Eisberger Straße	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 439
Eisberger Straße	W1	S3		x		ausserorts
Elisabethstraße	W4	S3				
Ellerburg				x		
Ellerburger Straße	W1	S1	x	x		
Ellernstraße	W1	S1	x			von Heibelstraße bis Vlothoer Straße
Ellernstraße	W1	S3		x		von Hs.Nr. 28 bis Vennebecker-Bruch-Straße
Ellernstraße	W1	S1	x			von Vlothoer Straße bis Hs.Nr. 28
Ellernstraße	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 40
Ellernstraße	W4	S3	x	x		Verbindungsweg Ellernstrasse zu Osterkamp
Ellernstraße	W4	S3	x			Stichweg zu Hs.Nr. 113
Ellernstraße	W4	S3	x	x		Stichweg Rückseite Ladagen Mühle 25-29
Ellernstraße	W1	S3	x	x		Von Vennebecker-Bruchstraße bis Ladagen Mühle
Elsterweg			x		x	
Emmstraße	W2	S3	x	x		
Erbeweg	W1	S1	x	x		ausgenommen Stichweg zwischen Hs.Nr. 3 und 5
Erbeweg	W4	S3	x			Stichweg zwischen Hs.Nr. 3 und 5
Erlenkamp	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Wülpkcr Hang und Wülpkcr Straße

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Erlenkamp	W2	S3	x	x		zwischen Wülpker Hang und Wülpker Straße
Erlenweg	W4	S3	x	x		
Eschweg	W2	S3	x	x		
Eternhop	W3	S3	x			
Everdingsbrink	W4	S3	x	x		
F.-A.-Meyer-Straße	W4	S3	x			ausgenommen zwischen Zur Porta und Bergstraße
F.-A.-Meyer-Straße	W2	S3	x			zwischen Zur Porta und Bergstraße
Fähranger	W1	S1	x			
Fährstraße	W2	S1	x			
Falkenstraße	W4	S3	x			
Fasanenweg			x		x	
Faulsensiek	W1	S3	x			von Kempstraße bis Hs.Nr. 50
Faulsensiek	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 36-40, 45-49, von Hs.Nr. 50 bis Hoppenstraße
Feenweg	W4	S3	x			
Feldbrandstraße	W4	S3	x			
Feldrain	W4	S3	x			
Feldstraße	W2	S3	x			von Barkhauser Weg bis Kreisstraße
Feldstraße	W4	S3	x			von Kreistraße bis Hs.Nr. 12
Feldstraße	W1	S3	x			von Hs.Nr. 12 bis Niedernfeldweg und von Flurweg bis Erbeweg
Feldstraße	W1	S1	x			von Niedernfeldweg bis Flurweg
Fichtenweg	W4	S3	x			ausgenommen von Lehmberg bis Hs.Nr. 6
Fichtenweg	W2	S3	x			von Lehmberg bis Hs.Nr. 6
Findelsbrink	W4	S3	x			
Findelsgrund	W4	S3	x			ausgenommen Findelstraße bis Hs.Nr. 81
Findelsgrund	W2	S3	x			Schützenstraße bis Hs.Nr. 81
Findelsgrund	W1	S3	x			Findelstraße bis Schützenstraße
Findelshöhe	W2	S3	x			
Findelstraße	W1	S1	x	x		
Finkenweg					x	
Fischerstadt	W4	S3	x			
Fischteich	W4	S3	x			
Flickenweg	W4	S3	x			
Fliederstraße	W4	S3	x			
Fliederstraße			x		x	Raiffeisenstraße bis Fliederstraße
Flughafen	W4	S3		x		
Flurweg	W1	S1	x			
Försterbrink	W3	S3	x			
Fontaneweg			x		x	

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Forellenweg	W3	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs. Nr. 53-59 und Verbindungsweg Hs.Nr. 69-73 bis Linken Mühle
Forellenweg	W4	S3	x	x		Stichweg Hs. Nr. 53-59 und Verbindungsweg Hs.Nr. 69-73 bis Linken Mühle
Forststraße	W2	S3	x	x		ausgenommen von Hs.Nr. 63-103
Forststraße	W4	S3	x	x		von Hs.Nr. 63 bis Hs.Nr. 75
Forststraße	W1	S1	x	x		von Hs.Nr. 93-103 (K32)
Fossbrink	W2	S3	x			
Frankenring	W4	S3	x			
Freiher-vom-Stein-Straße				x		
Frettholzweg	W1	S2	x	x		von Eisberger Straße bis Mindener Weg
Frettholzweg				x		von Mindener Weg bis Fernsehturm
Friedenstraße	W2	S3	x	x		
Friedrich-Ebert-Straße	W3	S3	x			
Friedrichstraße	W4	S3	x			
Friedrich-Wilhelm-Straße	W4	S3	x	x		
Fröbelweg	W4	S3	x			
Fuchshöhe				x		
Füllenkamp	W3	S3	x			ausgenommen Kreisstraße bis Stichweg Hs.Nr. 1-11, Stichweg Hs.Nr. 41-48 und Fussweg zum Häverstädter Weg
Füllenkamp	W1	S3	x			Kreisstraße bis Stichweg Hs.Nr. 1-11
Füllenkamp	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 41-48 und Fussweg zum Häverstädter Weg
Fülmer Straße	W2	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 91
Fülmer Straße	W4	S3		x		Stichweg Hs.Nr. 91
Gänsekamp	W2	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 1-7
Gänsekamp	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 1-7
Gartenstraße	W2	S3	x			
Gärtnerweg	W4	S3	x			
Geibelstraße	W4	S3	x			
Geistgarten	W4	S3	x			
Georg-Rost-Straße	W3	S3	x			ausgenommen von Wendehammer Richtung Süden
Georg-Rost-Straße	W4	S3	x			Wendehammer Richtung Süden
Georgstraße	W3	S3	x			
Gerberweg	W3	S3	x			
Gerds Dick	W1	S3		x		
Gerhard-Hauptmann-Straße					x	
Gerhardstraße	W4	S3	x	x		
Geschw.-Scholl-Straße	W3	S3	x			
Giesken Eicken	W4	S3	x			
Ginsterheide	W4	S3		x		
Gladiolenweg	W4	S3	x			

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Glockenbrink	W2	S3	x			ausgenommen Brombeerweg bis Nachtigallenweg, Stichwege Hs.Nr. 48/52-64, 66-80, 63-73, 77-87, 82-94
Glockenbrink	W4	S3	x			Brombeerweg bis Nachtigallenweg, Stichwege Hs.Nr. 48/52-64, 66-80, 63-73, 77-87, 82-94
Glückaufstraße	W2	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 8-12/27-29
Glückaufstraße	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 8-12/27-29
Goethestraße	W3	S3	x			
Goltzenburg	W4	S3	x	x		
Gotteshütte	W1	S3	x			
Gottfried-Keller-Straße	W4	S3	x			
Grabengrund	W4	S3	x			
Grabenstraße	W2	S3	x			
Grasweg	W3	S3	x			
Grillenweg	W4	S3	x			
Grüner Hang	W2	S3	x			
Grüner Weg	W4	S3	x			einschl. Fussweg zu Mittelfeld-Nord
Grüner Wenzel	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Ellerburger Straße und Am Heesen
Grüner Wenzel	W3	S3	x			zwischen Ellerburger Straße und Am Heesen
Grüner Winkel	W4	S3	x			
Gudrunweg	W4	S3	x	x		
Gustav-Pinkus-Straße	W4	S3	x			
Gustavstraße	W3	S3	x			
Gutsstraße	W3	S3	X			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 5+5a
Gutsstraße	W4	S3	X			Stichweg Hs.Nr. 5+5a
Habichthorst	W4	S3	x			
Hackfeldskamp	W4	S3	x			
Hackfeldstraße	W2	S3	x			
Hacksiekstraße	W4	S3	x			ausgenommen von Papensgrund bis Veltheimer Straße
Hacksiekstraße	W1	S3	x			von Papensgrund bis Veltheimer Straße
Hafergrund					x	
Hainebergstraße	W2	S3	x	x		
Hainholzweg	W4	S3	x			
Hakenbrink	W4	S3	x			
Haksgrund	W3	S3		x		ausgenommen von Barkser Straße bis Hainebergstraße
Haksgrund	W2	S3		x		von Barkser Straße bis Hainebergstraße
Händelstraße	W4	S3	x			
Hans-Nolte-Straße	W1	S3	x	x		
Harmsweg	W2	S3	x	x		
Hasenkamp	W3	S3	x	x		
Hasselweg	W4	S3	x			
Hauptstraße	W1	S1	x			ausgenommen Stichwege Hs.Nr. 37-41a

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Hauptstraße	W4	S3	x			Stichwege Hs.Nr. 37-41a
Hausberger Schweiz	W4	S3	x			
Hausberger Straße	W1	S1	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 2, 6-10
Hausberger Straße	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 2, 6-10
Häverstädter Weg	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Kapellenweg und Jägerweg
Häverstädter Weg	W3	S3	x			Kapellenweg und Jägerweg
Haydnweg	W3	S3	x			ausgenommen Stichweg neben Hs.Nr. 43 (östliche Erschließung)
Haydnweg	W4	S3	x			Stichweg neben Hs.Nr. 43 (östliche Erschließung)
Hebbelstraße	W1	S1	x	x		
Hebunte	W4	S3	x			ausgenommen zwischen Hausberger Straße und Mühlenbrink
Hebunte	W2	S3	x			zwischen Hausberger Straße und Mühlenbrink
Heckenrosenweg	W2	S3	x			
Heckerfeld	W3	S3	x	x		
Heerweg	W4	S3	x	x		ausgenommen von Findelstraße bis Hs.Nr. 57
Heerweg	W2	S3	x	x		von Findelstraße bis Hs.Nr. 57
Hehler Feld	W4	S3		x		
Heideweg			x		x	
Heidgrund	W4	S3	x	x		ausgenommen Hs.Nr. 23-35
Heidgrund	W3	S3	x			Hs.Nr. 23-35
Heinrich-Heine-Straße	W4	S3	x			
Heinrichstraße	W3	S3	x			
Helmskamp	W4	S3	x			
Helser Bruch	W3	S3	x	x		zwischen Bakenweg und Bornholzweg, ausgenommen Stichwege zu Hs.Nr. 9/16+20
Helser Bruch	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Bakenweg und Bornholzweg
Henner Hof	W4	S3	x			ausgenommen Nammer Berg bis Sudenburg
Henner Hof	W2	S3	x			Nammer Berg bis Sudenburg
Herderstraße	W3	S3	x			
Hermann-Braun-Straße	W3	S3	x			ausgenommen Fussweg zur Richard Wagner Straße
Hermann-Braun-Straße	W4	S3	x			Fussweg zur Richard Wagner Straße
Hermann-Löns-Straße	W4	S3	x			
Hermannstraße	W4	S3	x			
Herrenwiesen	W2	S3	x			
Hessental	W4	S3	x			
Heuweg	W4	S3	x	x		
Hildburgstraße	W1	S2	x			zwischen Eisberger Straße und Schaumburger Weg
Hildburgstraße	W2	S3	x			zwischen Schaumburger Weg und Westersstraße, ausgenommen Stichwege Hs.Nr. 8+8a

Straßenname	Reinigungs- klasse Winter	Reinigungs- klasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Hildburgstraße	W4	S3	x			Stichwege Hs.Nr. 8+8a, 22-24
Hinter der Kirche	W2	S3	x			
Hirschpfad	W4	S3	x			
Hitzepohl-Ost	W4	S3	x			
Hitzepohl-West	W1	S3	x		x	Von Vlothoer Straße bis Bornholzweg (Buswendeschleife)
Hohe Flur	W4	S3		x		
Hoher Brink	W1	S1	x			
Hoher Weg	W4	S3	x			
Hohler Weg	W4	S3	x			
Hohmanns Kamp	W4	S3	x			
Holbrede	W4	S3	x	x		
Hölkeböhm	W4	S3	x			
Holtenstraße	W4	S3	x			
Holtkampweg	W4	S3		x		
Holtruper Straße	W1	S2	x	x		
Holunderweg	W4	S3		x		
Holzhauser Brink	W4	S3	x			
Holzhauser Straße	W1	S3	x	x		
Holzweg	W2	S3	x			ausgenommen von Carl-Holle-Straße bis Schalksmühle
Holzweg	W4	S3	x			von Carl-Holle-Straße bis Schalksmühle
Hoppenstraße	W1	S1	x			ausgenommen Verbindung zum Kirchhofs- weg und Stichweg zw. Hoppenstraße 32+34
Hoppenstraße	W4	S3	x			Verbindung zum Kirchhofs- weg und Stichweg zw. Hoppenstraße 32+34
Hornacker	W4	S3	x			
Hubertusweg	W4	S3	x	x		
Hückerbrink	W4	S3	x			
Hülsenweg	W4	S3	x			
Humboldtstraße			x	x	x	
Huxhöhe	W4	S3	x			
Ida-Ströver-Straße				x	x	
Im Barnhold			x		x	
Im Bonhof	W2	S3	x			
Im Bönsken	W4	S3	x	x		ausgenommen von An der Post bis Bückeburger Straße
Im Bönsken	W2	S3	x	x		von An der Post bis Bückeburger Straße
Im Bruch	W4	S3	x	x		
Im Buhnsiek	W3	S3		x		von Möllberger Straße bis Hs.Nr. 2
Im Busch	W4	S3	x			
Im Dickert	W1	S3	x			
Im Diekhoff	W1	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 24+26
Im Diekhoff	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 24+26

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Im Domprobst				x	x	
Im Eck	W4	S3	x			
Im Ellerkamp	W4	S3	x			
Im Gallen	W2	S3		x		
Im Geist	W4	S3	x			
Im Großen Hof	W4	S3	x			
Im Harksiek	W4	S3		x		
Im Heestern	W4	S3	x	x		
Im Horn	W4	S3	x	x		ausgenommen von Lindenstraße bis Gottfried-Keller-Straße
Im Horn	W3	S3	x	x		von Lindenstraße bis Gottfried-Keller-Straße
Im Jölle	W4	S3	x			
Im Kirchfeld	W1	S3		x		
Im Kuhkamp	W4	S3	x	x		ausgenommen von Im Lakhop bis Alte Brüche
Im Kuhkamp	W3	S3	x	x		von Im Lakhop bis Alte Brüche
Im Lakhop	W2	S3	x	x		
Im Langenfeld	W1	S3	x	x		Ausgenommen Stichweg HsNr. 33+40+44
Im Langenfeld	W4	S3	x	x		Stichweg HsNr. 33+40+44
Im Lehmstich	W4	S3	x			
Im Osterhoff	W4	S3	x			
Im Römerlager	W4	S3	x			
Im Runden Deil	W4	S3	x			
Im Schierholz	W4	S3	x	x		ausgenommen von Schierholzstraße bis Rodderstraße
Im Schierholz	W2	S3	x	x		von Schierholzstraße bis Rodderstraße
Im Siek	W4	S3	x	x		
Im Stillen Winkel	W3	S3	x			ausgenommen Stichwege Hs.Nr. 6+7, 24
Im Stillen Winkel	W4	S3	x			Stichwege Hs.Nr. 6+7, 24
Im Strahn	W4	S3	x			
Im Twellsiek	W2	S3	x			
Im Vahrenhop	W4	S3	x			
Im Werder	W3	S3	x			
Im Wiesengrund	W4	S3	x			
Im Zehnten	W4	S3	x			
Immengarten	W2	S3	x			ausgenommen Stichweg HsNr. 15+17, Hs.Nr. 2-12a
Immengarten	W4	S3	x			Stichweg HsNr. 15+17, Hs.Nr. 2-12a
In den Wiesen	W4	S3		x		
In der Marsch	W4	S3		x		
In Vössen	W3	S3	x	x		ausgenommen von Holtenstraße bis Unterloh
In Vössen	W1	S3	x	x		von Holtenstraße bis Unterloh
Industrieweg	W4	S3	x			
Invalidenweg	W4	S3	x			

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Jägerweg	W1	S3	x			
Jahnstraße	W4	S3	x			
Jakobsberg	W4	S3		x		
Janbrock	W4	S3	x			einschl. Fussweg zum Grasweg
Jasminstraße	W4	S3	x			einschl. Fussweg zum Gladiolenweg
Jemke	W2	S3		x		
Kaanstraße	W4	S3	x			einschl. Fussweg zum Helmskamp
Kahlen Brink	W2	S3	x			ausgenommen Stichwege Hs.Nr. 24+24a, 14-18, 2-6
Kahlen Brink	W4	S3	x	x		Stichwege Hs.Nr. 24+24a, 14-18, 2-6
Kaiserstraße	W1	S3	x	x		
Kalkstraße	W1	S3	x			
Kalte Hude	W4	S3	x	x		ausgenommen von Hausberger Straße bis Zur Weser
Kalte Hude	W3	S3	x			von Hausberger Straße bis Zur Weser
Kampstraße	W3	S3	x			
Kampweg	W4	S3	x			
Kantstraße			x		x	
Kanzelweg	W4	S3	x	x		
Kapellenweg	W1	S3	x			ausgenommen Stichweg zwischen Hs.Nr. 30+43
Kapellenweg	W4	S3	x	x		Stichweg zwischen Hs.Nr. 30+43
Kapellenwinkel	W4	S3	x			
Karlstraße	W3	S3	x			
Karolinenstraße	W3	S3	x			
Kastanienweg	W3	S3	x			
Kastenweg	W4	S3	x	x		
Kattkamp	W4	S3	x			
Kempstraße	W1	S1	x			Kirchsiek bis Zufahrt Rathaus, ausgenommen Verbindungswege zum Kiekenbrink
Kempstraße	W1	S3	x			Zufahrt Rathaus bis Hs.Nr. 47 (Ecke Kiekenbrink), ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 24+26
Kempstraße	W4	S3	x			Verbindungswege zum Kiekenbrink, Stichweg Hs.Nr. 24+26
Kerkweg	W1	S3	x			
Kiefernweg			x		x	
Kiekenbrink	W1	S3	x			ausgenommen zwischen Kempstraße und Hauptstraße
Kiekenbrink	W4	S3	x			zwischen Kempstraße und Hauptstraße
Kirchhofsweg	W1	S3	x			
Kirchsiek	W1	S3	x	x		ausgenommen von Hauptstraße bis Hs. Nr. 26
Kirchsiek	W1	S1	x	x		von Hauptstraße bis Hs. Nr. 26
Kirchweg	W1	S1	x	x		
Kleine Straße			x		x	
Kleinenbremer Straße	W1	S1	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 11-17

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Kleinenbremer Straße	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 11-17
Kleinschmidtskamp	W4	S3	x			
Kleiserbrink	W2	S3		x		
Kleiststraße	W2	S3	x			
Klinke	W3	S3	x			
Klippschloß	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Dickertstraße und Schäferskamp
Klippschloß	W2	S3	x	x		zwischen Dickertstraße und Schäferskamp
Kloppenburg	W3	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Zwischen Hs.Nr. 34+46
Kloppenburg	W4	S3	x	x		Stichweg Zwischen Hs.Nr. 34+46
Kloppenburg-Wet	W4	S3	x			
Kolkenweg	W2	S3	x	x		
Kollmansweg	W2	S3	x	x		
Königsberger Straße	W3	S3	x			Ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 16a +18a
Königsberger Straße	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 16a +18a
Königsbrink	W4	S3		x		
Konsumstraße	W4	S3	x			
Krahenbrink	W4	S3	x			
Kreckenhof				x	x	
Kreisstraße	W1	S3	x			ausgenommen Portastraße bis Fülenkamp
Kreisstraße	W1	S1	x	x		Portastraße bis Fülenkamp
Kreuzacker	W3	S3	x			
Kreuzacker-Nord	W4	S3	x			
Kreuzberger Straße	W2	S3	x			ausgenommen Stichwege Hs.Nr. 25+27, 32a, 38+42, 46+48+52
Kreuzberger Straße	W4	S3	x			Stichwege Hs.Nr. 25+27, 32a, 38+42, 46+48+52
Kreuzbreite	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Eisberger Straße und Karolinenstraße
Kreuzbreite	W3	S3	x			zwischen Eisberger Straße und Karolinenstraße
Kriegerweg	W3	S3		x		
Krietenhof	W4	S3	x			
Kronenbrink			x		x	
Kronenweg	W3	S3	x			Einschl. Fussweg zum Hainholzweg
Kuckuckstraße	W4	S3	x			
Kühler Grund	W4	S3		x		
Kükenbrink	W4	S3	x			
Kurzer Weg			x		x	
Kütehof	W4	S3	x			
Ladagen Mühlen	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Ellerburger Straße und Möllberger Heide
Ladagen Mühlen	W1	S3	x	x		zwischen Ellerburger Straße und Möllberger Heide
Lammerbach	W3	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 29+31

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Lammerbach	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 29+31
Lange Straße	W4	S3		x		
Langer Grund	W2	S3	x	x		
Lannertstraße	W4	S3	x			ausgenommen zwischen Portastraße und Untere Brede
Lannertstraße	W3	S3	x			zwischen Alte Poststraße und Untere Brede
Lannertstraße	W1	S3	x			zwischen Portastraße und Alte Poststraße
Laurentiusstraße	W1	S3	x			ausgenommen zwischen Zur Porta und Im Diekhoff
Laurentiusstraße	W1	S1	x			zwischen Zur Porta und Im Diekhoff
Lautenweg	W4	S3	x			
Lehmanger	W4	S3	x			
Lehmberg	W3	S3	x			ausgenommen von Zur Porta bis Jemke
Lehmberg	W2	S3	x			von Zur Porta bis Jemke
Lehmkuhle	W1	S3	x	x		
Leibnitzstraße	W4	S3	x			
Lerbecker Straße	W1	S1	x			
Lessingweg	W1	S3	x			
Libellenweg	W4	S3	x			
Liegnitzer Straße	W4	S3	x			
Lilienstraße	W1	S3	x			
Lindenstraße	W1	S1	x			
Linken Mühle	W4	S3	x			
Lithweg	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Costedter Straße und Im Kirchfeld
Lithweg	W2	S3	x	x		zwischen Costedter Straße und Im Kirchfeld
Lohbach	W4	S3	x			
Lohfelder Straße	W1	S3	x	x		ausgenommen von Hs.Nr. 72 bis Hs.Nr. 146, Stichweg Hs.Nr. 293
Lohfelder Straße	W1	S1	x	x		von Hs.Nr. 72 bis Hs.Nr. 146
Lohfelder Straße	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 293
Lohstraße	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Hebbelstraße und Geschwister-Scholl-Straße
Lohstraße	W3	S3	x	x		zwischen Hebbelstraße und Geschwister-Scholl-Straße
Ludwigsweg	W4	S3	x			
Ludwig-Uhland-Straße	W4	S3	x			
Luisenstraße			x		x	
Lütge Straße	W4	S3	x			
Mackenkampsweg	W4	S3		x		
Mahrstraße	W4	S3	x			
Marienweg	W4	S3	x			
Märkische Straße	W4	S3	x			
Martin-Luther-Weg	W4	S3	x			

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Martinstraße	W4	S3	x			
Martinstraße			x		x	
Maschweg	W4	S3	x			
Matth.-Claudius-Straße	W4	S3	x			
Meierbreite	W4	S3	x			
Meierkamp			x		x	
Meisenweg			x		x	
Meißener Straße	W1	S1	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 54-60
Meißener Straße	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 54-60
Memelner Straße	W3	S3	x	x		
Mesternberg	W4	S3	x			
Mesterngrund	W4	S3	x			einschl. Fussweg zur Zur Porta
Mesternstraße	W4	S3	x			einschl. Fussweg zum Drostensbrink
Mindener Weg	W1	S3	x	x		ausgenommen zwischen Frettholzweg und Nammer Weg und Stichweg Hs.Nr. 22c-26a
Mindener Weg	W2	S3		x		zwischen Frettholzweg und Nammer Weg
Mindener Weg	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 22c-26a
Mittelfeld-Nord	W3	S3	x			
Mittelfeldstraße	W2	S1	x			
Mittelfeld-Süd	W4	S3	x			
Mittelweg	W2	S3	x			
Mittlere Brede			x		x	
Möllberger Heide	W1	S1	x	x		
Möllberger Straße	W1	S3	x	x		ausgenommen zwischen Schmalen Weg und Unteres Rahlbruch (Hs.Nr. 291) ohne Stichweg Hs.Nr. 251+253a
Möllberger Straße	W1	S1	x	x		zwischen Schmalen Weg und Unteres Rahlbruch (Hs.Nr. 291) ohne Stichweg Hs.Nr. 251+253a
Möllberger Straße	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 251+253a
Moltkestraße	W4	S3	x			
Moospfad	W4	S3	x			
Mörikestraße	W4	S3	x			
Mozartstraße	W3	S3	x			
Mühlenbrink	W2	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 28+30
Mühlenbrink	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 28+30
Mühlenstraße	W3	S3		x		
Nachtigallenweg	W1	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 16+18
Nachtigallenweg	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 16+18
Nammer Berg	W1	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr.5b-7a
Nammer Berg	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr.5b-7a
Nammer Platz	W1	S3	x			
Nammer Weg	W2	S3	x	x		

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Nelkenweg	W4	S3	x			
Nesselweg	W4	S3	x			
Neue Friedhofstraße	W2	S1	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr 9-9b
Neue Friedhofstraße	W4	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr 9-9b
Neue Steige	W2	S3	x			
Neue Straße	W4	S3	x			
Niederfeldweg	W1	S3	x			ausgenommen zwischen Feldstraße und Erbeweg
Niederfeldweg	W1	S1	x			zwischen Feldstraße und Erbeweg
Niedersachsenstraße	W3	S3	x			
Noltenweg	W4	S3	x	x		
Nordweg	W4	S3	x			
Obere Breede			x		x	
Obere Bult	W3	S3	x			
Oberer Edeling	W3	S3		x		
Oberes Rahlbruch	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Möllberger Straße und Stiege
Oberes Rahlbruch	W3	S3	x	x		zwischen Möllberger Straße und Stiege
Oberfeldstraße	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Rehwinkel und Oehrstraße
Oberfeldstraße	W2	S3	x	x		zwischen Rehwinkel und Oehrstraße
Oberloh	W2	S3	x	x		
Oberweg	W4	S3	x			
Ochsenstraße	W3	S3	x	x		
Oebkenbrink	W1	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 3-6,9
Oebkenbrink	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 3-6,9
Oehrstraße	W2	S3	x			
Ortsstraße	W2	S3	x			ausgenommen Stichwege Hs.Nr. 27, 33-35
Ortsstraße	W4	S3	x			Stichwege Hs.Nr. 27, 33-35
Osterfeldstraße	W3	S3	x	x		ausgenommen zwischen Portastraße und Alte Poststraße
Osterfeldstraße	W1	S1	x			zwischen Portastraße und Alte Poststraße
Osterkamp	W2	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 15
Osterkamp	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 15
Osterwiese	W4	S3	x	x		
Ostlandstraße			x		x	
Panoramastraße	W4	S3	x			ausgenommen zwischen Zur Rahe und Zum Sportplatz
Panoramastraße	W2	S3	x			zwischen Zur Rahe und Zum Sportplatz
Papensgrund	W1	S3	x	x		
Pappelstraße	W4	S3	x	x		
Parkweg	W4	S3	x			ausgenommen zwischen Vlothoer Straße und Tieberken
Parkweg	W3	S3	x			zwischen Vlothoer Straße und Tieberken
Paul-Ehrlich-Straße	W1	S3		x		
Pestalozzistraße	W4	S3	x			

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Petzer Kerkweg	W2	S3	x	x		
Pfahlweg	W4	S3	x	x		ausgenommen Pfahlweg von Zur Porta bis Hs.Nr. 8
Pfahlweg	W2	S3	x	x		Pfahlweg von Zur Porta bis Hs.Nr. 8
Pfarrstraße	W2	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 18-22
Pfarrstraße	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 18-22
Pflugweg	W1	S2	x	x		ausgenommen zwischen Sprengelweg und Sieben Eichen, Stichweg Hs.Nr. 13-17
Pflugweg	W4	S3	x	x		zwischen Sprengelweg und Sieben Eichen, Stichweg Hs.Nr. 13-17
Philosophenweg	W4	S3	x			
Platte Weide	W1	S3	x	x		
Poggenbeke	W4	S3		x		
Pommernstraße	W3	S3	x			ausgenommen Verbindung von Pommernstraße zur Allensteiner Straße
Pommernstraße	W4	S3	x			Verbindung von Pommernstraße zur Allensteiner Straße
Porta-Allee	W1	S3		x		
Portastraße	W1	S1	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 113a-f
Portastraße	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 113a-f
Postweg	W3	S3	x	x		
Prinzenweg	W4	S3	x	x		
Pulterbeeke	W4	S3		x		
Raabstraße	W4	S3	x			einschl. Fussweg zur Gerhard-Hauptmann-Straße
Raiffeisenstraße	W3	S3	x	x		
Ravensberger Straße	W1	S3	x	x		ausgenommen von Arkstraße bis Hs.Nr. 111/112, Stichweg Hs.Nr. 221-235
Ravensberger Straße	W1	S1	x			von Arkstraße bis Hs.Nr. 111/112
Ravensberger Straße	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 221-235
Rebhaunpatt			x		x	
Regensbruch	W3	S3	x	x		
Rehwinkel	W1	S3	x			ausgenommen Stichweg zw. Hs.Nr. 25+29
Rehwinkel	W4	S3	x			Stichweg zw. Hs.Nr. 25+29
Reihenweg			x		x	
Rektor-Seemann-Straße	W1	S3	x			
Remmersweg	W3	S3	x	x		
Restebrink	W4	S3		x		ausgenommen von Rintelner Straße bis Hs.nr. 25
Restebrink	W1	S3		x		von Rintelner Straße bis Hs.nr. 25
Richard-Wagner-Straße	W1	S3	x			
Rieheweg	W3	S3	x			
Rintelner Straße	W1	S3	x	x		ausgenommen von Alte Straße bis Landesgrenze, Stichweg Hs.Nr. 132, 379+381
Rintelner Straße	W1	S1	x	x		von Alte Straße bis Landesgrenze

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Rintelner Straße	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 132, 379+381
Ritterstraße	W3	S3	x	x		
Robert-Franke-Straße	W2	S3	x			ausgenommen Verbindungsweg Hs.Nr.15 zur Veltheimer Straße
Robert-Franke-Straße	W4	S3	x			ausgenommen Verbindungsweg Hs.Nr.15 zur Veltheimer Straße
Rodderstraße	W2	S3	x	x		
Rohen Feld	W4	S3		x		
Römerring	W3	S3	x			
Röntgenstraße	W4	S3	x			
Rosemeiers Brink	W4	S3	x			
Rosental	W4	S3	x	x		ausgenommen von Untenstraße bis Am Nordhang
Rosental	W1	S3	x	x		von Untenstraße bis Am Nordhang
Rosenweg	W4	S3	x	x		ausgenommen von Kirchweg bis Rosenweg 24 (östlich)
Rosenweg	W3	S3	x	x		von Kirchweg bis Rosenweg 24 (östlich)
Rotdornweg	W4	S3	x			
Rote Wand	W3	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 58-66
Rote Wand	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 58-66
Röteweg	W4	S3	x			
Rüdeort	W4	S3	x			
Sackstraße	W4	S3	x			ausgenommen von Kapellenweg bis Pfarrstraße
Sackstraße	W2	S3	x			von Kapellenweg bis Pfarrstraße
Sandstraße	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Vlothoer Straße und Danziger Straße
Sandstraße	W3	S3	x	x		zwischen Vlothoer Straße und Danziger Straße
Sandtrift	W4	S3		x		
Saßmannsweg	W1	S3	x			
Sauerbruchstraße			x		x	
Schäferhof			x		x	
Schäferskamp	W4	S3	x			ausgenommen von Lohfelder Straße bis Klippschloß
Schäferskamp	W3	S3	x			von Lohfelder Straße bis Klippschloß
Schafstall	W4	S3		x		
Schalksburgpassage	W4	S3	x			
Schalksburgstraße	W1	S1	x			
Schalksmühle	W2	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 1a-3
Schalksmühle	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 1a-3
Schaumburger Straße	W1	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 13
Schaumburger Straße	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 13
Scherfling	W1	S3	x	x		
Scheunenkamp	W3	S3	x			

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Schierholzstraße	W1	S2	x	x		
Schiffstal	W4	S3		x		
Schillerstraße	W4	S3	x			
Schillingshof	W4	S3	x			
Schlesische Straße	W3	S3	x			
Schloßberg	W4	S3	x			
Schloßbrink	W4	S3	x			
Schlötelsbrink	W4	S3	x			
Schlötelweg	W4	S3		x		
Schmalenbachweg	W3	S3	x			
Schmaler Weg	W4	S3	x			
Schmales Feld	W4	S3	x			
Schmiedebrink	W4	S3	x			
Schmiedweg	W4	S3	x	x		
Schmiesweg	W4	S3	x	x		
Schneckenstraße	W1	S1	x			
Schneiderbrink	W2	S3	x			
Schulland	W4	S3	x			
Schulstraße	W2	S3	x			
Schüttenweg	W4	S3		x		
Schützengrund	W4	S3	x			
Schützenstraße	W1	S3	x			
Schwartze Straße	W3	S3	x			
Schwartzer Brink	W1	S3	x			ausgenommen Stichweg Kurpark
Schwartzer Brink	W4	S3	x			Stichweg Kurpark
Seelwartstraße	W4	S3	x			ausgenommen zwischen Costedter Straße und Rektor Seemann-Straße
Seelwartstraße	W1	S3	x			zwischen Costedter Straße und Rektor Seemann-Straße
Selhorst			x		x	
Selliendorfer Straße	W4	S3	x	x		ausgenommen von Barkser Straße bis Alter Schulweg
Selliendorfer Straße	W1	S3	x	x		von Barkser Straße bis Alter Schulweg
Sieben Eichen	W4	S3	x	x		
Siedlung Mühlenbach	W4	S3	x	x		
Siedlungsweg	W4	S3	x			
Sonnenhang			x		x	
Sophienstraße	W4	S3	x			
Spellmannsbrink	W4	S3	x	x		ausgenommen von Am Winkel bis Hs.Nr. 15/26
Spellmannsbrink	W2	S3	x	x		von Am Winkel bis Hs.Nr. 15/26
Sperberweg	W4	S3	x			
Sprengelweg	W4	S3	x	x		ausgenommen von Hoppenstraße bis Pappensgrund, von Eichhornweg bis Zur Luchte

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Sprengelweg	W1	S3	x			von Hoppenstraße bis Papensgrund, von Eichhornweg bis Zur Luchte
Staffelweg	W2	S3	x	x		
Starenweg	W4	S3	x			
Steinkuhle	W4	S3	x	x		ausgenommen Laurentiusstraße bis Kerkweg (Hs.Nr. 6a)
Steinkuhle	W1	S3	x	x		Laurentiusstraße bis Kerkweg (Hs.Nr. 6a)
Steinsiek	W4	S3	x			
Steinstraße	W3	S3	x			
Stephanstraße	W2	S3	x			
Stettiner Straße	W3	S3	x			
Stiege	W3	S3	x			
Stiegweg	W4	S3	x			
Stohlmannstraße	W2	S3	x			
Stolzen Mühle	W4	S3	x			
Strengelrott	W2	S3	x			
Stresemannstraße	W3	S3	x			
Stufenweg	W2	S3	x			
Südblick			x		x	
Sudenburg	W2	S3	x	x		
Südhang	W2	S3	x	x		ausgenommen Stichweg 101, Schneiderbrink bis Ahmserort
Südhang	W3	S3		x		von Schneiderbrink bis Hs.Nr. 145
Südhang	W4	S3	x	x		Stichweg 101, Zufahrt Schneiderbrink Hs.Nr. 145 bis Ahmserort
Südkamp	W3	S3	x			
Südköppen	W4	S3	x	x		
Südstraße	W2	S3	x			
Sülthop	W4	S3		x		
Sundern	W2	S3		x		
Tannenhöhe			x		x	
Tannenkamp	W1	S3	x	x		
Tannenweg	W4	S3	x			
Teichweg	W3	S3	x			
Theodor-Storm-Straße	W4	S3	x			
Thomas-Mann-Straße	W2	S3	x	x		
Tieberken	W4	S3	x	x		ausgenommen zwischen Parkweg und Sundern
Tieberken	W3	S3	x	x		zwischen Parkweg und Sundern
Tieloser Feld	W1	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 14b - 22, zwischen Kiekenbrink und Richard-Wagner-Straße
Tieloser Feld	W3	S3	x			zwischen Kiekenbrink und Richard-Wagner-Straße
Tieloser Feld	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 14b - 22

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Tieloserweg			x		x	
Tilsiter Straße	W3	S3	x			
Trumblick			x		x	
Tulpenweg	W4	S3	x			einschl. Fussweg von Tulpenweg bis Liegnitzer Straße
Twellsiekstraße	W4	S3		x		ausgenommen zwischen Postweg und Holtruper Straße
Twellsiekstraße	W1	S3	x	x		zwischen Postweg und Holtruper Straße
Uffelner Weg	W3	S3	x	x		ausgenommen Möllberger Heide bis Mühlenstraße
Uffelner Weg	W2	S3	x	x		Möllberger Heide bis Mühlenstraße
Ulmenweg	W3	S3	x			
Unetres Rahlbruch	W3	S3	x	x		
Unter dem Friedhof	W1	S3	x			
Unter dem Holzweg	W3	S3	x			
Unter den Höfen	W3	S3	x			ausgenommen zwischen Bruchstraße und Zur Lüchte
Unter den Höfen	W2	S3	x			zwischen Bruchstraße und Zur Lüchte
Unter den Köppen	W3	S3	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 8a-18
Unter den Köppen	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 8a-18
Unter den Tannen	W3	S3	x			
Unter der Kirche	W3	S3	x			ausgenommen Stichwege Hs.Nr. 13-25, 24-26, 2a+8a
Unter der Kirche	W4	S3	x			Stichwege Hs.Nr. 13-25, 24-26, 2a+8a
Unter der Schalksburg	W1	S1	x			
Untere Breede	W3	S3	x			
Untere Bult	W3	S3	x			
Unterer Edeling	W3	S3		x		
Unterloh	W1	S3		x		ausgenommen zwischen In Vössen und Südlicher See, Verbindungsweg zwischen Oberloh und Unterloh Hs.Nr. 67
Unterloh	W3	S3		x		zwischen In Vössen und Südlicher See
Unterloh	W4	S3		x		Verbindungsweg zwischen Oberloh und Unterloh Hs.Nr. 67
Unterm Berge	W3	S3	x	x		ausgenommen von Kapellenweg bis Jägerweg
Unterm Berge	W1	S3	x			von Kapellenweg bis Jägerweg
Unterm Brink	W4	S3		x		
Unterm Strahn	W4	S3	x			
Unterm Willem	W2	S3		x		nur Wendeschleife
Unterm Willem			x		x	ausgenommen Wendeschleife
Unterweg	W4	S3	x			
Untkenbeeke	W2	S3	x			
Untkenstraße	W1	S3	x	x		ausgenommen von Laurentiusstraße bis Rosental
Untkenstraße	W1	S1	x	x		von Laurentiusstraße bis Rosental
Veltheimer Straße	W1	S3	x	x		ausgenommen von Hs.Nr. 236/237 bis Eichhornweg/Klinke, Stichweg Hs.Nr. 185-189
Veltheimer Straße	W1	S1	x			von Hs.Nr. 236/237 bis Eichhornweg/Klikne

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Veltheimer Straße	W4	S3		x		Stichweg Hs.Nr. 185-189
Vennebachstraße	W4	S3	x	x		ausgenommen von Im Twellsiek bis Ellernstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 23
Vennebachstraße	W2	S3	x			von Im Twellsiek bis Ellernstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 23
Vennebecker Straße	W1	S3	x	x		
Vennebecker-Bruch-Straße	W4	S3	x	x		ausgenommen von Ellernstraße bis Im Lakhop ohne Stichweg Hs.Nr. 3a+3
Vennebecker-Bruch-Straße	W1	S3	x	x		von Ellernstraße bis Friedrich-Wilhelm-Straße ohne Stichweg Hs.Nr. 3a+3
Vennebecker-Bruch-Straße	W2	S3	x	x		von Friedrich-Wilhelm-Straße bis Im Lakhop
Vlothoer Straße	W1	S3	x	x		ausgenommen von Am Küffel bis Bornholzweg, Stichweg Hs.Nr. 113
Vlothoer Straße	W1	S1	x	x		von Am Küffel bis Bornholzweg ohne Stichweg Hs.Nr. 113, 269-277
Vlothoer Straße	W4	S3	x	x		Stichweg Hs.Nr. 113, 269-277
Vlöthskeweg	W4	S3	x	x		ausgenommen von Möllberger Straße bis Wiesenaue
Vlöthskeweg	W3	S3	x			von Möllberger Straße bis Wiesenaue
Vogelparadies	W2	S3	x	x		ausgenommen von Wittenhusen bis Fähranger
Vogelparadies	W3	S3		x		von Wittenhusen bis Fähranger
Vogelsang	W2	S3	x	x		
Von-Bodelschwingh-Straße	W4	S3	x	x		
Vorberg	W2	S3	x			
Vorm Brink	W4	S3	x	x		ausgenommen von Barkser Straße bis Hs.Nr.6/11
Vorm Brink	W2	S3	x	x		von Barkser Straße bis Hs.Nr.6/11
Vössener Straße	W1	S3	x			ausgenommen von Holtruper Straße bis Hs.Nr. 43/58
Vössener Straße	W1	S1	x			von Holtruper Straße bis Hs.Nr. 43/58
Wachtelweg	W3	S3	x			
Waldweg	W4	S3	x			ausgenommen von Hs.Nr. 7/16 bis Hs.Nr. 2
Waldweg	W2	S3	x			von Hs.Nr. 7/16 bis Hs.Nr. 2
Wallstraße	W3	S3	x			ausgenommen Verbindungsweg zwischsen Hs.Nr. 9 und15 zur Straße Zum Südlichen See
Wallstraße	W4	S3	x			Verbindungsweg zwischsen Hs.Nr. 9 und15 zur Straße Zum Südlichen See
Waterbusch	W4	S3	x	x		
Waterloostraße	W4	S3	x			
Weberstraße	W4	S3	x			
Weidenstraße	W4	S3	x			
Weihenweg	W4	S3	x			einschl. Fussweg zum Bruchfeld
Weinsberg	W4	S3		x		
Weißdornweg			x		x	
Wendeweg			x		x	

Straßenname	Reinigungsklasse Winter	Reinigungsklasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Werderweg	W4	S3	x	x		
Werraweg	W4	S3	x			
Weserblick	W2	S3	x			
Weserstraße	W1	S1	x	x		Nordseite von Eisberger Straße bis Hs.Nr.25
Weserstraße	W1	S2	x	x		Norseite von Hs.Nr.27 bis Hs.Nr. 111
Weserstraße	W1	S1	x	x		Südseite von Eisberger Straße bis Hs.Nr. 16
Weserstraße	W1	S2	x	x		Südseite von Hs.Nr.18 bis Hs.Nr. 112
Weserufer	W4	S3	x			
Westerfeldweg	W4	S3	x			
Westerweg	W4	S3	x			
Wiebehowe	W3	S3	x			ausgenommen Verbindungsweg zur Hoppenstraße (Hs.Nr 15a+15b)Hs.Nr.
Wiebehowe	W4	S3	x			Verbindungsweg zur Hoppenstraße (Hs.Nr 15a+15b)Hs.Nr.
Wiesenaue	W3	S3	x			ausgenommen von Grasweg bis Eichenkamp
Wiesenaue	W4	S3	x			von Grasweg bis Eichenkamp
Wiesenweg	W4	S3	x			
Wildweg			x		x	
Wilhelm-Busch-Straße	W4	S3	x			
Wilhelminenstraße	W4	S3	x			
Wilhelmstraße	W4	S3	x			
Wilmsbrink	W4	S3	x	x		
Windbrink	W4	S3	x			
Winkelstraße	W3	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr.7b+9
Winkelstraße	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr.7b+9
Wittenhusen	W4	S3	x	x		
Wollbrechtshof	W4	S3	x	x		
Wulfshagen	W4	S3	x			
Wülpker Hang	W2	S3	x			
Wülpker Straße	W2	S3	x			ausgenommen von Rintelner Straße bis Eckerngarten, Stichweg Hs.Nr. 14
Wülpker Straße	W1	S3	x			von Rintelner Straße bis Eckerngarten
Wülpker Straße	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr. 14
Zechenstraße	W2	S3	x			
Ziegeleistraße	W4	S3	x	x		
Zu den Höfen	W4	S3		x		
Zu den Mühlenhöfen	W4	S3		x		ausgenommen von Sundern bis Hs.Nr. 40
Zu den Mühlenhöfen	W2	S3		x		von Sundern bis Hs.Nr. 40
Zu den Teichen	W4	S3	x	x		
Zum Autohof	W1	S2	x			
Zum Berghop	W2	S3	x	x		
Zum Brinkhof	W4	S3	x	x		

Straßenname	Reinigungs- klasse Winter	Reinigungs- klasse Sommer	innerhalb geschl. Ortslage	außerhalb geschl. Ortslage	Privatstraße	Bemerkung
Zum Buhn	W4	S3		x		ausgenommen von Möllberger Straße bis Im Buhnsiek
Zum Buhn	W3	S3		x		von Möllberger Straße bis Im Buhnsiek
Zum Elkenbrink	W4	S3	x	x		
Zum Flugplatz	W1	S1	x			
Zum Kreuzplatz	W3	S3		x		
Zum Meierhof	W4	S3	x			
Zum Nammer Holz	W2	S3	x			
Zum Papenbrink	W4	S3	x			
Zum Sportplatz	W2	S3	x	x		
Zum Strahn	W4	S3	x			ausgenommen von Zur Porta bis Im Strahn
Zum Strahn	W2	S3	x			von Zur Porta bis Im Strahn
Zum Südlichen See	W1	S3		x		
Zur Bleiche	W4	S3		x		ausgenommen von Unter den Höfen bis Zur Porta
Zur Bleiche	W2	S3		x		von Unter den Höfen bis Zur Porta
Zur Egge	W2	S3	x			ausgenommen Stichweg Hs.Nr.6-8a
Zur Egge	W4	S3	x			Stichweg Hs.Nr.6-8a
Zur Klippe	W2	S3	x	x		
Zur Lüchte	W2	S3	x			ausgenommen Hs.Nr. 73b-79/63-69, Verbindungsweg zw. Hs.Nr. 67+69, Stichweg Hs.Nr. 30+34
Zur Lüchte	W3	S3	x			ausgenommen Hs.Nr. 73b-79/63-69
Zur Lüchte	W4	S3	x			Verbindungsweg zw. Hs.Nr. 67+69, Stichweg Hs.Nr. 30+34
Zur Porta	W1	S1	x	x		ausgenommen Stichweg Hs.Nr. 19
Zur Porta	W4	S1	x	x		Stichweg Hs.Nr. 19
Zur Rahe	W4	S3	x	x		ausgenommen von Rintelner Straße bis Panoramastraße
Zur Rahe	W1	S3	x	x		von Rintelner Straße bis Panoramastraße
Zur Untken	W2	S3	x	x		
Zur Veltheimer Fähre	W4	S3	x	x		ausgenommen von Ravensberger Straße bis Alskerstraße
Zur Veltheimer Fähre	W3	S3	x	x		von Ravensberger Straße bis Alskerstraße
Zur Weser	W3	S3	x			einschl. Fußweg zum Geistgarten
Zwischen den Gärten	W4	S3	x			

Stand: 05.12.2014

404

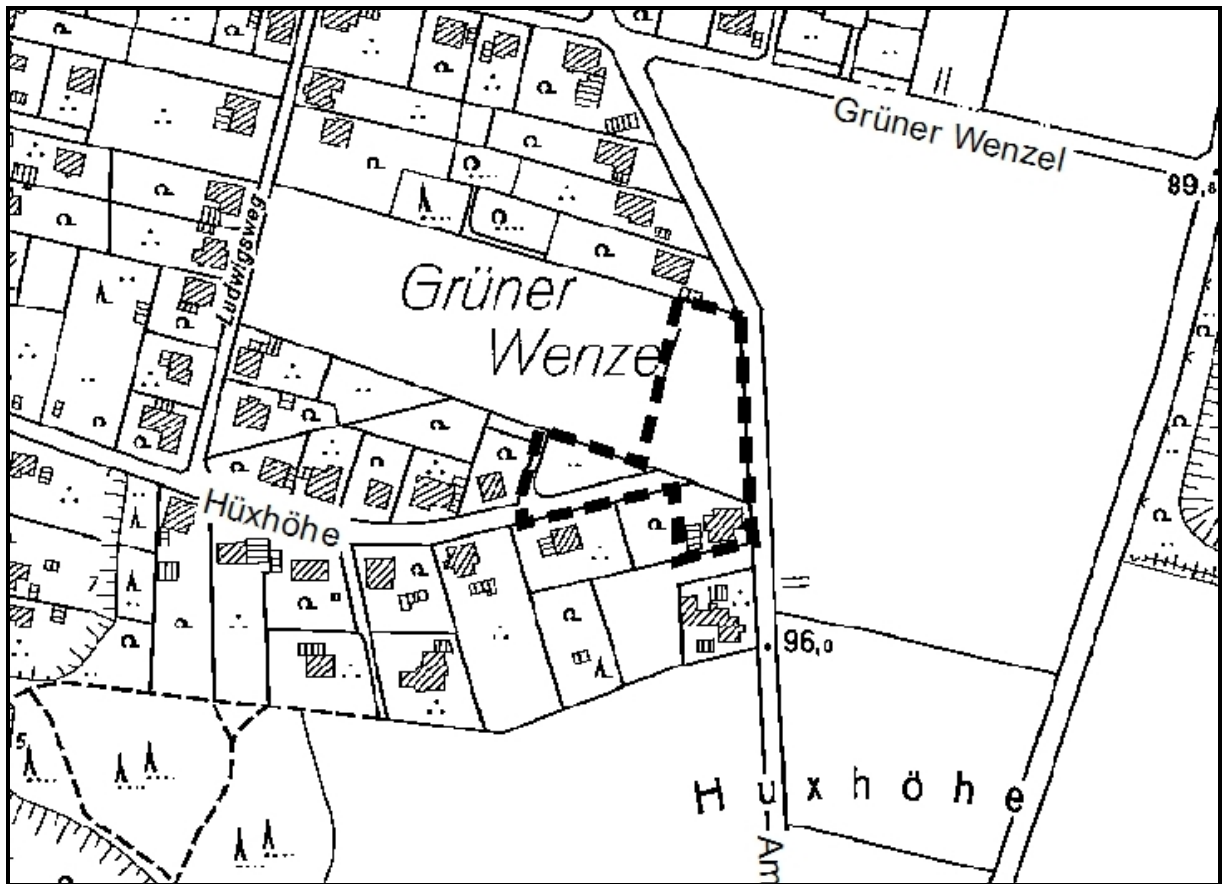
Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Grüner Wenzel“

Bekanntmachung vom 12.12.2014 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 27.10.2014 die 6. Änderung den Bebauungsplan Nr. 17 „Grüner Wenzel“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ in der Gemarkung Holzhausen I, Flur 8.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Grüner Wenzel“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 12.12.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung

**Flecken
Aerzen**



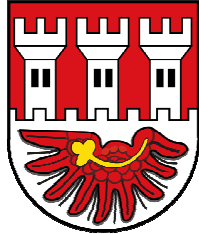
**Gemeinde
Auetal**



**Stadt
Hessisch Oldendorf**



**Stadt
Rinteln**



**Stadt
Porta Westfalica**



**Gemeinde
Emmerthal**

**Satzung des
Zweckverbandes
„Touristikzentrum Westliches Weserbergland“
(Fassung vom 23.10.2014)**

PRÄAMBEL

Die zum Landkreis Schaumburg gehörende Gemeinde Auetal und die Stadt Rinteln sowie der zum Landkreis Hameln-Pyrmont gehörende Flecken Aerzen, die Gemeinde Emmerthal und die Stadt Hessisch Oldendorf sowie die zum Kreis Minden-Lübbecke gehörende Stadt Porta Westfalica wollen mit einer interkommunalen, partnerschaftlich aufgebauten Zusammenarbeit ihnen obliegende Aufgaben der Tourismusförderung zukünftig gemeinsam wahrnehmen, um hierdurch eine effizientere, effektivere und das bisherige Qualitätsniveau absichernde Erledigung der Aufgaben zu erreichen. Gleichzeitig wollen die Kommunen gemeinschaftlich neue Impulse für die langfristige wirtschaftsstrukturelle und touristische Entwicklung erreichen. Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.

Zur Verwirklichung dieser Ziele vereinbaren die beteiligten Gemeinden gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 in der zur Zeit gültigen Fassung und nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 Nds. GVBl. S. 493 ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und nach §§1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung, durch Beschluss des Rates der Gemeinde Auetal vom 11.09.2014, durch Beschluss des Rates des Flecken Aerzen vom 25.09.2014, durch Beschluss des Rates der Stadt Hessisch Oldendorf vom 16.10.2014, durch Beschluss des Rates der Stadt Rinteln vom 24.09.2014, durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 22.09.2014, durch Beschluss des Rates der Gemeinde Emmerthal vom 21.10.2014 und durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.10.2014 in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die nachstehende Verbandsordnung, die für den Zweckverband als Satzung gilt:

**I. Abschnitt
Grundlagen**

**§ 1
Verbandsmitglieder**

(1) Die Gemeinde Auetal, der Flecken Aerzen, die Gemeinde Emmerthal, die Stadt Hessisch Oldendorf, die Stadt Porta Westfalica und die Stadt Rinteln (Verbandsmitglieder) bilden zur gemeinsamen Tourismusförderung einen Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

(2) Auf Antrag können weitere kommunale Körperschaften, natürliche Personen, andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes und juristische Personen des Privatrechts unter Beachtung der in § 7 NKomZG getroffenen Regelungen in den Verband aufgenommen werden, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag entspricht. Auf die Bestimmungen der §§ 7 Absatz 4 und 19 wird hingewiesen.

(3) Im Falle eines Beitrittes nach Absatz 2 oder einer Kündigung der Mitgliedschaft nach § 19 ist eine Änderung der Verbandsordnung nur dann möglich, wenn die Verbandsversammlung diese mit ihrer Entscheidung über den Antrag oder die Beratung nach § 19 Absatz 3 beschließt.

**§ 2
Name, Sitz, Gebiet**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Touristikzentrum Westliches Weserbergland“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rinteln.

(3) Das Gebiet des Zweckverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsmitglieder.

II. Abschnitt Aufgaben

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der Regionalplanung die „Tourismuse-
region Westliches Weserbergland“ unter der touristischen Dachmarke Weserbergland zu entwickeln. Dazu sollen die unterschiedlichen
Möglichkeiten des Gesamttraumes erschlossen, gebündelt, aufeinander abgestimmt und so entwickelt werden, dass die Erholungssuchen-
den schlüssige Gesamtkonzepte vorfinden.
- (2) Die Aufgabe des Verbandes besteht in der Förderung des Tourismus in der Region durch die Erbringung touristischer Leistungen. Da-
zu zählen insbesondere:
- Mitarbeit bei der Schaffung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur innerhalb des Verbandsgebietes.
 - Erstellen, Koordinieren von Angeboten zur Absatzförderung. Beratung, Verkauf und Vertrieb touristischer Angebote und Leistun-
gen.
 - Durchführung des gemeinsamen touristischen Marketings.
 - Mitarbeit in touristischen Kooperationen, Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden. Vertretung der Interessen des Tourismus
in der Region.
- (3) Die Unterhaltung der jeweiligen touristischen Infrastruktur der Verbandsmitglieder ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.
- (4) Zusätzliche Leistungen wie z.B. im Bereich Besucherinformation / Service oder Sonderprojekte werden mit den jeweiligen Mitglieds-
kommunen separat abgerechnet.
- (5) Der Verband kann Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 ff. BGB sein.
- (6) Die Erledigung von grundsätzlich anderen oder neuen Aufgaben bedarf der Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

III. Abschnitt Organisation

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsausschuss und
- die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglie-
der nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt. Für jedes ord-
entliche Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach Maßgabe des NKomVG zu bestimmen.
Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbandsmitglieder muss die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des
Verbandsmitgliedes oder eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter des Verbandsmitgliedes sein, der von der Hauptverwal-
tungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen worden ist. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Hauptverwal-
tungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder die von diesen vorgeschlagenen Bediensteten ist eine andere Bedienstete oder ein
anderer Bediensteter auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach Maßgabe des NKomVG zu
bestimmen.
- (2) In die Verbandsversammlung werden von jedem Verbandsmitglied fünf Vertreterinnen oder Vertreter entsandt. Verhinderte Vertre-
terinnen und Vertreter können sich durch die für sie gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Ver-
bandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der
Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer der allge-
meinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode
führen die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin
oder eines Nachfolgers fort. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitgliedes zu
verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.
Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mit-
glied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Person
an dessen Stelle.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der
Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt die
Tagesordnung im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer auf. Beratungsgegenstände, deren
Aufnahme durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer oder den Verbandsausschuss verlangt werden, sind bei
der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind spätestens eine Woche
vor der Sitzung in der „Deister- und Weserzeitung“, der „Schaumburger Zeitung“ und dem „Mindener Tageblatt“ bekannt zu machen.

- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.
(7) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass neben den Verbandsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, der Verbandsversammlung angehören. Der Anteil der beratenden Mitglieder ist beschränkt auf maximal 50 % der regulären Mitglieder der Verbandsversammlung. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandssatzung,
2. Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes,
3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
5. die Bestellung des Schlichters nach § 22 Satz 2,
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Rat beschließt, soweit in § 9 nichts anderes geregelt ist,
7. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
8. Anträge auf Mitgliedschaft nach § 1 Absatz 2,
9. Kündigungen gem. § 19 Absatz 3 Satz 2,
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
11. Festlegung von Beträgen, die die Mitglieder zur Erhaltung bzw. Verstärkung des Verbandsvermögens zu zahlen haben,
12. Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 11 Abs. 3,
13. Festlegung von Entschädigungen und Verdienstausfall gemäß § 14 Abs. 1,
14. Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 15 Abs. 2 S.3 NkomZG,
15. Bildung von Tourismusbeiräten nach § 13.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahlen der Versammlung erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurück gestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung des gleichen Gegenstandes zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter in Absatz 1 beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie zur Änderung von Regelungen des IV. Abschnittes bedürfen der vorherigen Zustimmung der in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind in der Abstimmung über die vorgenannten Punkte an die Beschlüsse des Hauptorgans des Verbandsmitgliedes, von welchem sie in die Verbandsversammlung gewählt worden sind, gebunden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsausschuss übertragen.
- (6) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des NKomZG Anwendung.
- (7) Im Kalenderjahr hat mindestens eine Sitzung der Verbandsversammlung stattzufinden. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. § 5 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Der Vorsitz soll für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wahrgenommen werden, kann jedoch auf Beschluss des Verbandsausschusses auch vorher wechseln.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode der Räte führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verbandsausschusses fort.

§ 9

Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor und soll gegenüber der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgeben.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht nach § 11 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Er kann auch über die in § 11 genannten Angelegenheiten beschließen, wenn er sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält oder sie ihm von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr. Sie oder er hat ihn einzuberufen, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist zur Einberufung des Verbandsausschusses beträgt 5 Tage.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 11 Verbandsgeschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung wählt eine hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, in gerichtlichen Verfahren und ist für alle Aufgaben der laufenden Verwaltung zuständig.

(3) Wertgrenzen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet wurden. Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung kann einen Kreis von Rechtsgeschäften, Erklärungen und Entscheidungen festlegen, für die abweichend von der vorgenannten Regelung eine Erklärung auch dann Rechtsverbindlichkeit erlangt, wenn sie nur durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet wurden.

(5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 12 Einzelne Regelungen zur Verbandsorganisation

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet unter der Adresse www.westliches-weserbergland.de veröffentlicht und bekanntgemacht. Auf die Bereitstellungen der Bekanntmachungen an dieser Stelle wird in der Deister- und Weserzeitung, in der Schaumburger Zeitung und im Mindener Tageblatt hingewiesen.

(3) Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rinteln ist.

§ 13 Tourismusbeiräte

Es können Tourismusbeiräte gebildet werden, die die Aufgabe haben, die Organe des Verbandes zu beraten. Über die Bildung von Tourismusbeiräten entscheidet die Zweckverbandsversammlung.

§ 14 Entschädigungen, Vergütungen

(1) Die Tätigkeiten der Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Entschädigung und Verdienstausfall sind nach den Bestimmungen des NKomVG zu berechnen und durch Beschluss der Verbandsversammlung festzulegen.

(2) Die Vergütung der Dienstkräfte des Verbandes soll sich an den Regelungen des kommunalen öffentlichen Dienstrechtes orientieren.

IV. Abschnitt Finanzierung

§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern ein Verbandsvermögen. Dieses erbringen die Verbandsmitglieder nach folgenden Anteilen:

Stadt Rinteln	36 %
Stadt Hessisch Oldendorf	21 %
Stadt Porta Westfalica	20 %
Flecken Aerzen	8 %
Gemeinde Emmerthal	8 %
Gemeinde Auetal	7 %

(2) Die Erhaltung des Verbandsvermögens wird sichergestellt durch laufende Gewinne / Überschüsse (siehe § 17) und Kapitalverstärkungsbeträge, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt werden (§ 6, Nr. 11). Laufende Verlust-/Fehlbeträge mindern das Verbandsvermögen, insofern sind höhere Kapitalverstärkungen durch die Verbandsmitglieder zu entrichten.

(3) Der Zahlungszeitpunkt für die Verbandsmitglieder wird vom Verbandsausschuss festgelegt. Grundsätzlich sind auch Abschlagszahlungen möglich. Die Liquidität des Verbandes darf aber nicht gefährdet werden.

(4) Die Verbandsmitglieder erhalten für die von ihnen für den Zweckverband erbrachten Sachleistungen (z.B. Energie, Reinigung, Sach- und Verbrauchsmittel) nach Maßgaben der KGSt-Richtlinien (Kosten eines Arbeitsplatzes) pauschalisierte Entschädigungen.

§ 16 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr beginnt jeweils mit dem 01. Januar und schließt mit dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

(2) Die Verbandsgeschäftsführung stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, einen Wirtschaftsplan auf. Er ist nach den Maßgaben des Jahresabschlusses des Vorjahres, bzw. nach der aktuellen Geschäftslage aufzustellen.

(3) Die Verbandsgeschäftsführung unterrichtet den Verbandsausschuss über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bei wesentlichen Änderungen stellt sie einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan auf und legt ihn bis zum Ende des Jahres der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Verbandsgeschäftsführung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften und im Übrigen nach denen, die auch für niedersächsische Eigenbetriebe gelten, aufzustellen. Dabei teilt sich das Verbandsvermögen (§15) in 32.000,00 € Stammkapital und den Rest in Rücklagen.

(2) Der Jahresabschluss ist ebenso nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu prüfen, soweit er nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist. Nach durchgeführter Pflichtprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht mit Vorschlag für die Überschussverwendung bzw. Fehlbetragsabdeckung ebenfalls vorzulegen.

§ 18 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Die Umwandlung in eine andere Rechtsform ist grundsätzlich zulässig. Der Umwandlungsbeschluss ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung zu fassen und bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Sie muss im Einklang mit dem NKomVG stehen.

(3) Die Verbandsgeschäftsführung wickelt bei einer Auflösung den Zweckverband ab. Er gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 19 Veränderungen im Bestand der Verbandsmitglieder

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt zu Beginn des auf die Aufnahmeentscheidung folgenden Kalenderjahres und ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

(2) Die Kündigung eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Wird diese nicht erteilt, wird der Zweckverband noch mindestens ein volles Kalenderjahr fortgeführt. Dann erfolgt die Auflösung, es sei denn, die Verbandsversammlung beschließt bis dahin unter Änderung der Verbandsordnung die Fortführung des Verbandes ohne das ausscheidende Mitglied. Für diesen Fall gilt Abs. 4. Eine Änderung der Verbandsordnung, durch die ein Verbandsmitglied ausscheidet, bedarf der Zustimmung dieses Verbandsmitglieds.

(3) Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 3 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme in den Verband erfolgt ist, zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Die Verbandsversammlung kann eine anderweitige Entscheidung treffen.

(4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Beteiligung am Zweckverbandsvermögen. Dagegen hat es für den aufgelaufenen Jahresverlust aufzukommen, soweit keine Kapitalverstärkungsmittel zur Verfügung stehen. Die anteilige Quote bestimmt sich nach § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung. Für den Fall, dass Investitionskredite zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhanden sind, ist hier vom ausscheidenden Mitglied der Anteil nach der Quote nach §15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung zu übernehmen.

(5) Eine Neuaufnahme einer weiteren Kommune als Mitglied ist zulässig nach Prüfung durch den Verbandsausschuss, des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes und Zustimmung aller bisherigen Mitglieder. Einen empfehlenden Beschluss bereitet der Verbandsausschuss vor.

§ 20 Rechtsanwendung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts sinngemäß Anwendung.

(2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Hessisch Oldendorf wahrgenommen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandssatzung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandssatzung zu Grunde liegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 22 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über das Verhalten der Verbandsmitglieder untereinander oder über die Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder im Verhältnis zum Zweckverband ist unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde eine Schlichtung herbeizuführen. Der Schlichter wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.12.2012 außer Kraft.

Gemeinde Auetal, den 29.10.2014

Thomas Priemer
(Bürgermeister der Gemeinde Auetal)

Stadt Porta Westfalica, den 29.10.2014

Bernd Hedtmann
(Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica)

Stadt Rinteln, den 29.10.2014

Karl-Heinz Buchholz
(Bürgermeister der Stadt Rinteln)

Flecken Aerzen, den 29.10.2014

Bernhard Wagner
(Bürgermeister des Flecken Aerzen)

Gemeinde Emmerthal, den 29.10.2014

Andreas Grossmann
(Bürgermeister der Gemeinde Emmerthal)

Stadt Hessisch Oldendorf, den 29.10.2014

Harald Krüger
(Bürgermeister der Stadt Hessisch Oldendorf)

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Touristikzentrum Westliches Weserbergland“ vom 23.10.2014 wurde gem. Art. 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentliche-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23.04.1969/09.05.1969 durch das Amt für Kommunalaufsicht/Wahlen des Landkreises Schaumburg am 15.12.2014 genehmigt.

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Touristikzentrum Westliches Weserbergland“ wird hiermit gem. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentliche-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23.04.1969/09.05.1969 i. V. m. § 5 Abs. 6 NKomZG öffentlich bekannt gemacht.

Porta Westfalica, 18.12.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

406

Bekanntmachung Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 18.12.2014

Anlage 1 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S.750, ber.BGBl. I S 1067)

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 03.12.2014 gelten mit Wirkung vom 01.01.2015 die folgenden Ergänzenden Bestimmungen:

I. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (nachstehend Stadtwerke) sind ein Wasserversorgungsunternehmen im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in der zurzeit geltenden Fassung.
Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab. Die Stadtwerke können in besonderen Ausnahmefällen Mieter des Grundstücks, Pächter, Nießbraucher u.a. als Vertragspartner zulassen.
- (2) Wenn der Antragssteller nicht zugleich Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter ist, hat er dessen schriftliche Zustimmung zum Vertragsabschluss unter gleichzeitiger Anerkennung der allgemeinen Versorgungsbedingungen beizubringen. Wenn in diesen besonderen Fällen der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, bleibt der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte den Stadtwerken gegenüber zahlungspflichtig (gesamtschuldnerische Haftung).

- (3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (4) Der Antrag auf Wasserversorgung muss mit einem besonderen Vordruck gestellt werden. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Wasserversorgung erkennt der Antragsteller die jeweils gültigen allgemeinen Versorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an. Die Regelungen in Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung der allgemeinen Versorgungsbedingungen.

II. Baukostenzuschuss (zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV)

- (1) Die Stadtwerke erheben für den Bereich ihres Versorgungsgebietes von den Anschlussnehmern zum Ersatz des ihr entstandenen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen einen Baukostenzuschuss.
- (2) Der Baukostenzuschuss wird entsprechend der Grundstücksnutzung nach Anteilen gestaffelt. Die Anteile werden berechnet nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften für Wohn- und Nutzflächen. Es kommen bei einem Neuanschluss zunächst nur die laut Bauantrag genehmigten Wohn- und Nutzflächen in Ansatz; bei späteren Erweiterungen erfolgt eine Neuberechnung gemäß Absatz 4.

Die Anteile betragen je nach Nutzungsart für:

A. Wohngebäude		
a)	die ersten 100 qm Wohnfläche	1,0 Anteile
b)	jede weiteren angefangenen 50 qm Wohnfläche	0,5 Anteile
B. Sonstige Gebäude		
a)	Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe, freie Berufe	
	die ersten 100 qm Nutzfläche	1,0 Anteile
	jede weiteren angefangenen 100 qm Nutzfläche (Speiditions- und Lagerräume über 200 qm bleiben außer Ansatz)	0,5 Anteile
b)	Krankenhäuser, Sanatorien, Kliniken, Heilanstalten, Alters- und Pflegeheime, Kurhäuser, Kurheime, Fremdenheime, Hotels, Gaststätten, ähnliche Nutzung	
1)	mit Hallenschwimmbad – ganz gleich, ob die Füllung mit Leitungswasser, Thermalsole oder ähnlichen Flüssigkeiten erfolgt –	
	die ersten 100 qm Nutzfläche	1,6 Anteile
	jede weiteren angefangenen 50 qm Nutzfläche	0,8 Anteile
2)	ohne Hallenschwimmbad	
	die ersten 100 qm Nutzfläche	1,0 Anteile
	jede weiteren angefangenen 50 qm Nutzfläche	0,5 Anteile
c)	Schulen, Kirchen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen	
	die ersten 100 qm Nutzfläche	1,0 Anteile
	jede weiteren angefangenen 100 qm Nutzfläche	0,3 Anteile
C. Andere Nutzung		
a)	landwirtschaftliche Betriebe	
	je angefangenem ha landwirtschaftlicher Nutzfläche	0,1 Anteile
b)	Gärtnereien	
	je angefangenem ha gärtnerischer Nutzfläche	1,0 Anteile

Für jeden Wasseranschluss werden mindestens 1,0 Anteile berechnet.

Für gemischt genutzte Gebäude wird der Anschlussbeitrag durch Addition der Anteile der einzelnen Nutzungsarten berechnet.

- (3) Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der jeweils geltenden Preisliste der Stadtwerke. Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Stadtwerke erheben vor der Herstellung des Hausanschlusses eine Abschlagszahlung auf den Baukostenzuschuss.
- (4) Wird nach bereits erfolgter Erhebung des Baukostenzuschusses die Wohn-, Nutz- bzw. landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzfläche erweitert oder neu geschaffen, so erfolgt eine Neuberechnung gemäß Absatz 2.
- (5) Wird ein Altbau abgerissen und durch einen Neubau ersetzt, so erfolgt unter Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gegebenheiten eine Neuberechnung gemäß Absatz 2.
- (6) Bei nachträglichen Veränderungen bestehender Verhältnisse werden Baukostenzuschüsse nicht erstattet.

III. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (2) Die Verbindung mehrerer Anschlussleitungen untereinander über Kundenanlagen ist nur mit Einwilligung der Stadtwerke statthaft; für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z.B. einer Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die Herstellung, Veränderung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenversorgungsanlage den Stadtwerken rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Stadtwerke stellen für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstücks zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig; die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung, das Ablesen und das Abrechnen bleiben jedoch ausschließlich dem Abnehmer überlassen.

(5) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anschlussleitung eines Grundstücks von der Versorgungsleitung abzutrennen oder zu verschließen, wenn seit mehr als zwei Jahren kein Wasser entnommen wurde.

IV. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet; besondere Erschwernisse sind u.a. Stützmauern, Treppen, sowie das Vorhandensein ungünstiger Bodenverhältnisse.

V. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VII. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

VIII. Abrechnung, Preisänderungsklausel (zu § 24 und § 25 AVBWasserV)

- (1) Die Zählerablesung und Rechnungserstellung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Die Stadtwerke sind berechtigt, Abschläge zu erheben. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden von den Stadtwerken schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten oder gezahlten Abschläge.
- (3) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (4) Benennt der Grundstückseigentümer für die Zustellung von Rechnungen jeglicher Art einen Zustellvertreter, so bleibt der Grundstückseigentümer den Stadtwerken gegenüber zahlungspflichtig. Dies gilt insbesondere dann, wenn der benannte Zustellvertreter mit den Zahlungen in Verzug gerät.

IX. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem von der Höhe des Wasserverbrauchs unabhängigen Grundpreis und einem nach der Höhe des Wasserverbrauchs bemessenen Arbeitspreis. Der Wasserpreis ist der Preisliste zu entnehmen.

X. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden entsprechend der Preisliste in Rechnung gestellt.

XI. Verwendung des Wassers (zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken nach Maßgabe eines Mietvertrages vermietet.

XII. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Wasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

XIII. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

XIV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bestimmungen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR zur AVBWasserV sind nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Beschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Service / Bekanntmachungen/Ausschreibungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 18.12.2014

gez.
Dörr
(Vorstand)

407

Bekanntmachung **2. Änderungssatzung** **vom 18.12.2014** **zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR** **über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011** **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135 ff.), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 03.12.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,98 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und /oder befestigter Fläche i.S.d. § 5 Abs. 1 0,75 €.

Artikel III

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Service / Bekanntmachungen/Ausschreibungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 18.12.2014

gez.
Dörr
(Vorstand)

Bekanntmachung
1. Änderungssatzung
vom 18.12.2014

**zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entwässerung
der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)), der §§ 60 und 61 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135 ff.), sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 03.12.2014 die folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 16 erhält folgende Fassung:

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013. Legen die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 können die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

Artikel II

§ 22 Abs. 1 Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

§ 16

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR entgegen § 16 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

Artikel III

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Service / Bekanntmachungen/Ausschreibungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 18.12.2014

gez.
Dörr
(Vorstand)

409 **Bekanntmachung** **des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck**

Die WRG Audit GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, hat nach erfolgter Prüfung dem Wasserbeschaffungsverband Gehlenbeck für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 sowie für den Lagebericht am 25. Juni 2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 19.11.2014 festgestellt und dem Vorstand vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Ein Jahresgewinn bzw. -verlust hat sich nicht ergeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 können im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Lübbecke GmbH, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke, eingesehen werden.

Lübbecke, den 02.12.2014

Der Verbandsvorsteher
Witte
Bürgermeister

410 **Bekanntmachung** **des Kreises der Vertretungsberechtigten der Stadt Porta Westfalica in den Angelegenheiten des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis**

Nach § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 9 Abs. 3 der Betriebsatzung für den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica sind der Kreis der Vertretungsberechtigten der Stadt Porta Westfalica in den Angelegenheiten des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt zu machen.

Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Porta Westfalica in den Angelegenheiten des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter. Für den Fall der Abwesenheit wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.

Mit Wirkung vom 01.01.2015 scheidet der stellvertretende Betriebsleiter Karl-Heinz Kuhlmann aus der Betriebsleitung aus.

Für den Fall der Abwesenheit ist Dipl.-Ing. Martin Damke mit Wirkung vom 01.01.2015 zum stellvertretenden Betriebsleiter bestellt worden.
Er unterzeichnet mit Angabe des Vertretungsverhältnisses „In Vertretung“.

Porta Westfalica, 17.12.2014

Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica
Stefan Mohme
Betriebsleitung

411 **Bekanntmachung**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land findet am

**Donnerstag , dem 29. Januar 2015,
um 17.00 Uhr im Gesellschaftsraum des Bürgerhauses Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 14, 32339 Espelkamp,**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers und stellvertretenden Verbandsvorstehers
3. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung vom 23.01.2014
4. Bericht über die Arbeit der Volkshochschule
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastungserteilung
6. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
7. Änderung der Schulsatzung
8. Änderung der Gebührenordnung
9. Änderung der Honorarordnung
10. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten
2. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, 10.12.2014

Jaroslaw Grackiewicz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

412

Bekanntmachung Aufgebot

Am 03.12.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten Sparkassenbuches zu Konto Nr. 364018911 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 10.12.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

413

Bekanntmachung Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 355 012 204 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 18.09.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgegeben worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 15.12.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher